



**Soziale Arbeit im Vollzug der Sozialhilfe
– unverzichtbar oder unbedeutend?**

Soziale Arbeit im Vollzug der Sozialhilfe – unverzichtbar oder unbedeutend?

Bachelorarbeit von

Janine Schrackmann

HS16

an der:

FHS St. Gallen
Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Studienrichtung Sozialarbeit

begleitet von:

Regula Flisch
Dozentin Lehre Fachbereich Soziale Arbeit

Für den vorliegenden Inhalt ist ausschliesslich die Autorin verantwortlich.

Bettwiesen, 18. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Abstract	1
Einleitung	6
1. Armut in der Schweiz	9
1.1 Begriffsdefinition und Fakten	9
1.2 Lebenslageansatz.....	10
1.3 Neue Armut.....	10
1.4 Folgen der Armut	11
2. Sozialhilfe.....	13
2.1 Zahlen und Fakten.....	13
2.2 Geschichtlicher Verlauf.....	14
2.3 Gesetzliche Verankerung	15
2.3.1 Bundesverfassung.....	16
2.3.2 Kantonales Sozialhilfegesetz	16
2.3.3 SKOS-Richtlinien.....	17
2.3.4 Sozialhilfegesetzgebung Kanton Thurgau	19
3. Profession der Sozialen Arbeit	21
3.1 Begriffsdefinition Soziale Arbeit.....	21
3.2 AvenirSocial der Berufsverband.....	22
3.2.1 Berufskodex.....	23
3.3 Einführung in die Soziale Arbeit	24
3.4 Soziale Arbeit als Wissenschaft	26
3.5 Professionalität	27
3.6 Professionelles Handeln	31
3.6.1 Rahmenmodell von Maja Heiner.....	31
3.7 Professionelle Haltung.....	35
3.8 Professionalitätsentwicklung	37

4. Soziale Arbeit und Sozialhilfe	39
4.1 Gesellschaftlicher Wandel	39
4.2 Professionelles Handeln in der Sozialhilfe	40
4.2.1 Handlungsmodelle	41
4.3 Sozialhilfe – ein Auftrag für die Soziale Arbeit	43
4.4 Empfehlung – Organisation von Sozialämtern.....	45
4.4.1 Beispiele unterschiedlicher Sozialämter	45
4.4.2 Polyvalente Sozialämter und Arbeitsteilung	47
Schlussbemerkungen	48
Literaturverzeichnis.....	52
Quellenverzeichnis	54
Abbildungsverzeichnis	56
Tabellenverzeichnis.....	57

Abstract

- Titel:** Soziale Arbeit im Vollzug der Sozialhilfe
– unverzichtbar oder unbedeutend?
- Kurzzusammenfassung:** Die vorliegende Bachelorarbeit befasst sich mit der Thematik, ob Sozialarbeitende im Vollzug der Sozialhilfe eingesetzt werden müssen und wie sich die professionelle Begleitung und Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden gestaltet.
- Autorin:** Janine Schrackmann
- Referent:** Regula Flisch, Dozentin an der FHS St. Gallen
- Publikationsformat:** BATH
 MATH
 Semesterarbeit
 Forschungsarbeit
 Anderes
- Veröffentlichung (Jahr):** 2019
- Sprache:** deutsch
- Zitation:** Schrackmann, Janine. (2019). *Soziale Arbeit im Vollzug der Sozialhilfe – unverzichtbar oder unbedeutend?*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit, FHS St. Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit.
- Schlagwörter (Tags):** Armut, Profession Soziale Arbeit, Sozialhilfe, Sozialpolitik

Ausgangslage

Im Jahr 2016 bezogen in der Schweiz insgesamt 273'273 Personen Sozialhilfeleistungen. Dies entspricht 3.3 % der gesamten Wohnbevölkerung. (vgl. Bundesamt für Statistik [BFS], 2017) Die Sozialhilfe gilt als das letzte Auffangnetz aller Sozialversicherungen. Wer über keine eigenen finanziellen Mittel verfügt und wem keine weiteren Sozialversicherungen zustehen, ist berechtigt Sozialhilfeleistungen zu beantragen. Aus diesem Grund ist es

besonders relevant, dass die Sozialämter professionelle Begleitung und Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden anbieten. Damit sie längerfristig ihr Leben finanziell unabhängig bestreiten können. (vgl. Statistik Schweiz, 2018) Die Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfe ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt (vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], o. J.). Daher gibt es schweizweit keine offiziellen Bestimmungen, wie eine professionelle Begleitung und Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden aussieht und wie die Sozialämter organisiert sein müssen.

Ziel

Anhand dieser Bachelorarbeit wird differenziert aufgezeigt, ob Sozialarbeitende im Vollzug der Sozialhilfe eingesetzt werden müssen. Zudem wird ersichtlich, welche Aufgaben Sozialarbeitenden im Hinblick auf die Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfe zugetragen werden. Diese Erläuterungen ermöglichen eine Einschätzung, ob eine Professionalisierung auf den Sozialämtern unverzichtbar ist. Ausserdem wird ersichtlich, ob seitens der Sozialen Arbeit ein Handlungsbedarf besteht. Schlussendlich wird ebenfalls aufgezeigt, wie sich ein Sozialamt professionell organisieren muss. Zusammengefasst wurde zu diesen Aspekten folgende Fragestellung differenziert erarbeitet:

Inwiefern sollen Sozialarbeitende im Vollzug der Sozialhilfe eingesetzt werden und wie gestaltet sich eine professionelle Begleitung und Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden?

Diese Bachelorarbeit richtet sich an Verantwortliche, welche beauftragt sind, Anforderungs- und Kompetenzprofile für auf den Sozialämtern tätigen Personen auszuarbeiten.

Methodisches Vorgehen

Im ersten Kapitel wird die Armut in der Schweiz näher in Betracht gezogen. Dies führt zu einem Verständnis, wie Armut definiert wird. Anschliessend erfolgt die Erklärung des Lebenslageansatzes. Daraus wird ersichtlich, unter welchen Umständen Sozialhilfebeziehende ihr Leben bewältigen und wie sich ihr Leben gestaltet. Abgerundet wird dieses Kapitel durch die Definition der neuen Armut und die daraus resultierenden Folgen. Dadurch wird das nötige Hintergrundwissen über Sozialhilfebeziehende sichergestellt.

Was der Begriff der Sozialhilfe beinhaltet, wird im zweiten Kapitel dargelegt. Als erster Punkt werden Zahlen und Fakten über die Thematik der Sozialhilfe verbildlicht. Zudem wird darauf eingegangen, wie sich der geschichtliche Verlauf zusammensetzt. Daraus

kann eruiert werden, wie sich die Sozialhilfe bis zum heutigen Zeitpunkt verändert hat. Anschliessend erfolgt ein differenzierter Blick in die gesetzliche Verankerung, wodurch die Sozialhilfeleistungen überhaupt legitimiert werden. Die gesetzlichen Bestimmungen werden aufgrund der Komplexität auf der Ebene des Bundes und der Kantone verdeutlicht. Infolgedessen und bezogen auf die übergeordnete Fragestellung, wird dies zu einem Grundbaustein führen und aufzeigen, wie sich die Sozialhilfe strukturiert.

Im umfassenden dritten Kapitel wird vermittelt, was unter der Profession der Sozialen Arbeit verstanden wird. Zu Beginn erfolgt eine Begriffsdefinition und als Erweiterung wird der Berufsverband der Sozialen Arbeit vorgestellt. Danach wird der Begriff Professionalität konkretisiert, um das Verständnis der Sozialen Arbeit als Profession darzulegen. Damit analysiert werden kann, was Sozialarbeitende auszeichnet, wird das professionelle Handeln ergründet. Das Rahmenmodell von Maja Heiner (2010b) spielt dabei eine wesentliche Rolle. Abschliessend erfolgen die Grundprinzipien des professionellen Handelns und die Professionalitätsentwicklung der Sozialen Arbeit. Diese zwei Punkte sollen die Lücken im Verständnis zur Professionalität schliessen. Anhand dieser Aspekte werden zu einem späteren Zeitpunkt Antworten auf die Fragestellung ausgearbeitet.

Zum Schluss werden im vierten und letzten Kapitel die Soziale Arbeit und die Sozialhilfe zusammengeführt. Dabei wird zuerst die Gesellschaft im Wandel aufgegriffen, um auf die gesellschaftlichen Vorstellungen gegenüber Sozialhilfebeziehenden einzugehen. Wonach ebenfalls ersichtlich wird, welche Auswirkungen es auf den Unterstützungsprozess hat. Anschliessend wird spezifisch das professionelle Handeln in der Sozialhilfe beschrieben. Bezogen auf die Fragestellung, können dadurch Antworten auf die Thematik der Begleitung und Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden aufgezeigt werden. Danach werden Handlungsmodelle von Maja Heiner (2010b) thematisiert. Somit wird die Rolle der Sozialarbeitenden in der Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfe ersichtlich. Praxisnahe Beispiele und Empfehlungen im Hinblick auf die Organisation von Sozialämtern runden diese Bachelorarbeit ab.

Erkenntnisse

Die Begleitung und Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden in der Schweiz werden von unterschiedlichen Aspekten beeinflusst. Einerseits haben die Anforderungen der Sozialpolitik Auswirkungen auf die Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfe. Andererseits sind die resultierenden Vorstellungen aus dem heutigen gesellschaftlichen Wandel sehr bedeutend. Es bestehen Lücken in den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfe. Die daraus folgenden Ermessensspielräume können un-

terschiedliche Folgen auf die Klientinnen und Klienten haben. Ausserdem ist für die wirtschaftliche sowie persönliche Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden erforderlich, dass alle Lebensbereiche miteinbezogen werden. Längerfristig gesehen, erlaubt dies häufig eine Ablösung von der Sozialhilfe.

Der Miteinbezug aller Lebensbereiche der Klientinnen und Klienten bedarf eines methodischen und wissenschaftlichen Wissens. Aus diesem Grund ist es unverzichtbar, dass Sozialarbeitende auf den Sozialämtern tätig werden. Vielfach besteht der Vorwand, dass dadurch zu hohe Personalkosten verursacht werden. Gemäss diverser Literatur ist der gezielte Einsatz von Sozialarbeitenden ein Vorteil. Dies erlaubt eine effiziente Begleitung und Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden. Des Weiteren soll die Profession der Sozialen Arbeit öffentlich thematisiert werden, um vermehrt Anerkennung und Vertrauen seitens der Gesellschaft zu erhalten.

Ein gezielter Einsatz von Sozialarbeitenden bedeutet, dass eine Arbeitsteilung zwischen Sozialarbeitenden und kaufmännischen Angestellten aufgegleist werden muss. Die Verantwortlichkeit für die jeweiligen Tätigkeiten auf den Sozialämtern soll transparent zugeteilt werden. Dies ermöglicht eine Professionalisierung auf den Sozialämtern. Eine solche Organisation ist auf ländlichen Sozialämtern nicht möglich. Demzufolge ist die Empfehlung, dass sich die einzelnen Sozialämter zusammenschliessen und einen polyvalenten Sozialdienst gründen. Damit kann eine professionelle Begleitung und Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden gewährleistet werden.

Schlussendlich liegt die Entscheidung für die Professionalisierung der Sozialämter bei den Politikern. Für eine Regelung über das Anforderungs- und Kompetenzprofil einer auf dem Sozialamt tätigen Person oder einer professionellen Organisation von Sozialämtern müssten die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Somit könnte eine Grundlage für die Sozialämter geschaffen werden.

Literaturquellen

Bundesamt für Statistik [BFS]. (2017). *Wirtschaftliche Sozialhilfe*. Gefunden am 14. Oktober 2018 unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende/wirtschaftliche-sozialhilfe.html>

Heiner, Maja. (2010b). *Soziale Arbeit als Beruf. Fäll-Felder-Fähigkeiten*. (2., durchges. Aufl.) München: Reinhardt.

Knupfer, Caroline, Vogel, Urs & Affolter, Kurt. (2003) *Bericht zur Befragung bei den SKOS-Mitgliedern. Erwartungen der Arbeitgebenden an das sozialarbeiterisch tätige*

Personal in der Sozialhilfe und die Berufsausbildung. Bern: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe.

Müller de Menezes, Rahel. (2012). *Soziale Arbeit in der Sozialhilfe. Eine qualitative Analyse von Fallbearbeitungen.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften und Springer.

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (o. J.). *Rechtsgrundlagen – Kantonale Gesetze.* Gefunden am 15. Oktober 2018 unter <https://www.skos.ch/skos-richtlinien/rechtsgrundlagen/kantonale-gesetze/>

Statistik Schweiz. (2018). *Glossar – Sozialhilfe.* Gefunden am 15. Oktober 2018 unter <https://www.media-stat.admin.ch/web/apps/glossary/index.php?n=glo-316-de>

Einleitung

Über die Thematik der Sozialhilfe in der Schweiz wird häufig medial berichtet. Zudem nimmt vielfach die Sozialhilfe einen bedeutenden Platz im politischen Diskurs ein. Beispiele dafür sind laut Medienberichten, dass die Sozialhilfeausgaben stetig steigen oder dass Sozialhilfebeziehende weniger an Unterstützung erhalten sollten. Des Weiteren wurde häufig berichtet, dass bei Verdacht auf Sozialhilfebetrug die Sozialhilfebeziehenden observiert werden dürfen. Beispielsweise wurde im März 2019 im Kantonsparlament des Kantons Thurgau ein parlamentarischer Vorstoss gutgeheissen, der die Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Überwachung bei missbräuchlichem Sozialhilfebezug fordert (vgl. Keller, 2019, S. 21). Solche öffentlich thematisierten Themen rund um die Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfe beeinflussen das Gesellschaftsbild über Sozialhilfebeziehende.

Grundannahmen

Während meinem Studium zur angehenden Sozialarbeiterin, arbeitete ich auf einem Sozialamt im Kanton Thurgau mit durchschnittlich acht Sozialhilfebeziehenden. Zudem war ich mit Sozialämtern von anderen Gemeinden regelmässig in Kontakt. Dadurch konnte ich in zahlreichen Sozialämtern Einblicke in dessen Organisation sammeln und mehr über die Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfe erfahren. Für mich ergab sich daraus oft der Eindruck, dass das Ziel der Gemeinden war, die Sozialhilfeausgaben möglichst tief zu halten. Im Hinblick auf die Mitarbeitenden auf den Sozialämtern machte mich vor allem eines stutzig. Für die administrative Tätigkeiten sowie für die Fallführung der Sozialhilfebeziehenden sind Arbeitskräfte zuständig, welche über eine kaufmännische Ausbildung verfügen. Durch mein erlerntes Wissen an der Fachhochschule St. Gallen in Bezug auf die Grundhaltung gegenüber Sozialhilfebeziehenden, das professionelle Handeln und den wissenschaftlichen Theorien war für mich eindeutig, dass die Tätigkeit auf einem Sozialamt ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit sein muss. Aufgrund von Diskussionen in Bezug auf diese Thematik kristallisierte sich vorwiegend der Gedanke heraus, dass die Fallzahlen auf den einzelnen Sozialämtern zu gering sind, um ausgebildete Sozialarbeitende anzustellen. Zudem ergeben sich durch die Beschäftigung von Sozialarbeitenden höhere Personalkosten für die Gemeinden. Ein weiterer Punkt ist, dass die Profession der Sozialen Arbeit keinen hohen Bekanntheitsgrad besitzt und auch das Bewusstsein fehlt, über welche Kompetenzen Sozialarbeitende verfügen.

Fragestellung

Wie im obenstehenden Abschnitt beschrieben wurde, ist die Sozialhilfe ein zunehmendes relevantes Thema innerhalb der Politik und der Gesellschaft. Aufgrund meiner Arbeitser-

fahrung auf dem Sozialamt, wurde ich auf die Organisation der Sozialämter aufmerksam, woraus sich die Fragestellung für diese Bachelorarbeit etablierte. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob eine Professionalisierung auf den Sozialämtern überhaupt stattfinden muss. Genauer betrachtet, ob Sozialarbeitende im Vollzug der Sozialhilfe benötigt werden oder ob durch die bisherige Organisation der gesetzliche Auftrag vollumfänglich erfüllt werden kann. Darüber hinaus ist ebenfalls festzustellen, welche Aufgabenbereiche den Sozialarbeitenden im Hinblick auf diese Thematik zugetragen werden. Dadurch soll aufgezeigt werden, welche Bedeutung der Profession der Sozialen Arbeit im Vollzug der Sozialhilfe zugetragen werden kann. Die daraus folgenden Erkenntnisse dienen der Einschätzung, ob eine Intervention im Bezug auf die Professionalisierung von Sozialämtern notwendig ist. Ebenfalls kristallisiert sich daraus ein allfälliger Handlungsbedarf für die Sozialen Arbeit. Vorweg ist zu bemerken, dass der Begriff «professionelle Begleitung und Unterstützung» in der Fragestellung als neutral zu verstehen ist und weder auf die Position der Sozialarbeitenden noch der kaufmännischen Angestellten Bezug nimmt. Übergeordnet zu diesen Erläuterungen wurde folgende Fragestellung differenziert ausgearbeitet:

**Inwiefern sollen Sozialarbeitende im Vollzug der Sozialhilfe eingesetzt werden
und wie gestaltet sich eine professionelle Begleitung und Unterstützung
von Sozialhilfebeziehenden?**

Diese Bachelorarbeit richtet sich an Verantwortliche, welche beauftragt sind, Anforderungs- und Kompetenzprofile für auf den Sozialämtern tätigen Personen auszuarbeiten.

Gliederung

Um auf diese Fragestellung fundiert zu antworten und die dazu benötigten Erläuterungen zusammenzufassen, werden in der vorliegenden Bachelorarbeit unterschiedliche Kapitel dargestellt. Im ersten Kapitel wird aufbauend näher auf die Armut in der Schweiz eingegangen. Dabei soll ersichtlich werden, was Armut umfasst und welche Folgen daraus resultieren. Genauer genommen, wird daraus erschlossen, unter welchen Umständen Sozialhilfebeziehende ihr Leben bewältigen und wie sich ihr Leben gestaltet. Somit soll ein nötiges Hintergrundwissen darüber sichergestellt werden. Im zweiten Kapitel wird die Bezeichnung der Sozialhilfe näher in Betracht gezogen, um einen Überblick zu schaffen, was dieser Begriff beinhaltet. Zuerst wird der geschichtliche Verlauf aufgezeigt. Dabei wird darauf eingegangen, wie sich die Sozialhilfe etablierte und wie sie sich bis zum heutigen Zeitpunkt veränderte. Anschliessend wird auf die gesetzliche Verankerung eingegangen, welche die Sozialhilfe überhaupt legitimiert und die Grundsätze vorgibt. Daraus

erfolgt ein Grundbaustein, woraus ersichtlich wird, wie sich der Vollzug der Sozialhilfe zusammensetzt. Was unter der Profession der Sozialen Arbeit verstanden werden kann, wird im dritten Kapitel ergänzt. Dabei liegt der Schwerpunkt vor allem bei der Erläuterung, was die Profession beinhaltet. Damit soll ein Bewusstsein gegenüber Sozialarbeitenden an sich entwickelt werden, um zu einem späteren Zeitpunkt Antworten auf die Fragestellung zu finden. Im vierten und letzten Kapitel werden die Soziale Arbeit und die Sozialhilfe zusammengeführt. Auf diese Art und Weise werden die Antworten auf die Fragestellung spezifischer aufgezeigt, was schlussendlich zu einer Konklusion und zu Empfehlungen im Hinblick auf die Organisation der Sozialämter führen wird. In den Schlussbemerkungen wird der gesamte Inhalt nochmals zusammengefasst und die Fragestellung vollumfänglich beantwortet. Ein persönliches Fazit der Autorin schliesst diese Bachelorarbeit ab.

1. Armut in der Schweiz

Als Einstieg in diese Bachelorarbeit und im Hinblick auf die Fragestellung wird in diesem Kapitel der Begriff der Armut aufgegriffen. Zielführend soll die Armut definiert und Zahlen und Fakten über betroffene Personen transparent gemacht werden. Dies dient zum Erhalt einer Vorstellung darüber, wie sich dies in der Realität zeigt. Danach wird der Lebenslagenansatz erläutert, was zu einer erweiterten Form der Definition von Armut führen soll. Die anschließenden Kapitel setzen sich mit dem Begriff der neuen Armut und dessen Folgen auseinander. Da Sozialhilfebeziehende von Armut betroffen sind, ermöglichen diese aufgegriffenen Themen ein Grundwissen über die Lebensumstände und dessen Voraussetzungen.

1.1 Begriffsdefinition und Fakten

In der Schweiz wird Armut als ein relatives Phänomen verstanden und im Verhältnis zum Lebensstandard der schweizerischen Bevölkerung gemessen. Dementsprechend ist Armut nicht nur von den jeweiligen individuellen finanziellen Verhältnissen abhängig. Ausserdem gibt es in der Schweiz keinen absoluten Armutsbegriff, weil es nicht wie in grossen Teilen der Welt, um das nackte Überleben geht. (vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], 2014, S. 2) Zusammenfassend kann laut der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (2014), welche im Kapitel 2.3.3 näher beschrieben wird, Armut folgendermassen definiert werden: «Armut als relatives Phänomen bezeichnet Unterversorgung in wichtigen Lebensbereichen wie Wohnen, Ernährung, Gesundheit, Bildung, Arbeit und soziale Kontakte. Bedürftigkeit besteht, wenn ein Haushalt die notwendigen Ressourcen für die Lebenshaltung nicht selbst aufbringen kann bzw. wenn das Haushaltseinkommen nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern unter dem sozialen Existenzminimum liegt.» (S. 2). Zu bemerken ist ebenfalls, dass immaterielle Gegebenheiten miteinbezogen werden. Beispielsweise ist jemand durch die Armut in Gefahr von der Gesellschaft ausgegrenzt zu werden. Dies hat zur Folge, dass die persönlichen Perspektiven und Entfaltungsmöglichkeiten abnehmen und die Anerkennung in der Gesellschaft ausbleibt. (vgl. SKOS, 2014, S. 2)

Im Jahr 2016 waren rund 615'000 Personen von der Einkommensarmut betroffen. Dies entspricht einem Anteil von 7.5 % der schweizerischen Wohnbevölkerung. Zu den Betroffenenengruppen gehören vor allem Personen, welche keine Grundausbildung absolviert haben. Arbeitslose oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern zählen ebenfalls dazu. (vgl. Bundesamt für Statistik [BFS], 2018)

1.2 Lebenslageansatz

Der Lebenslageansatz nimmt eine mehrdimensionale Sichtweise ein, was vor allem in der Thematik der Sozialhilfe sehr bedeutend ist. Andernfalls würde dies beispielsweise heissen, dass nur auf die finanziellen Verhältnisse Wert gelegt wird, ohne die individuelle Situation zu betrachten. (vgl. Kern, 2002, S. 72, zit. in Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 23)

Im Lebenslagenansatz werden zur Bemessung der Armut mehrere Lebensbereiche miteinbezogen, welche sich wechselseitig beeinflussen. Dem finanziellen Bereich wird dennoch am meisten Bedeutung eingeräumt, da zum Beispiel ohne finanzielle Ressourcen der Bereich der Wohnsituation nicht abgedeckt werden kann. Dabei kann auch von Deprivation gesprochen werden, sobald mehrere essentielle Lebensbereiche nicht das Mindestmass notwendiger materieller Ressourcen enthalten. Die Lebenschance ist von den verfügbaren materiellen Ressourcen abhängig. Verfügt eine Person aufgrund mehrerer Faktoren nicht über materielle Ressourcen, kann diese von Armut betroffen sein. (vgl. Leu et al., 1997, S. 414, zit. in Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 24) Folglich können mit dem Lebenslagenansatz die Versorgungslage und die soziale Wirklichkeit von Sozialhilfebeziehenden beschrieben werden. Ausserdem trägt dies dazu bei, dass faktisch aufgezeigt werden kann, wodurch sich das Armutsrisiko erhöhen kann. (vgl. Allmendinger & Hinz, 1998, S. 21-22, zit. in Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 25)

1.3 Neue Armut

Bei der Entstehung eines Sozialstaates zählen vor allem Randgruppen zu den Betroffenen von Armut. Zwischenzeitlich hat sich der Begriff der neuen Armut etabliert. Dieser beinhaltet die strukturellen Folgen von politischen und wirtschaftlichen Entscheiden und das daraus folgende Armutsrisiko. Davon betroffen sind Personen, welche über ein geringes Bildungsniveau verfügen oder über längere Dauer keine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt finden. Weitere Faktoren sind, wenn den Menschen aufgrund ihrer Haushaltsform nicht möglich ist, das Arbeitspensum zu erhöhen oder sie prekären Arbeitsverhältnissen ausgesetzt sind. (vgl. Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 101) Letzteres bedeutet, dass Betroffene eine schwache Arbeitsplatzsicherheit aufweisen und obwohl sie arbeitstätig sind, das Einkommen nicht existenzsichernd ist. Davon sind vor allem Temporärangestellte, Aushilfen oder Arbeitstätige mit einem befristeten Arbeitsvertrag betroffen. Als ein prekäres Arbeitsverhältnis gilt ebenfalls, wenn eine Scheinselbständigkeit besteht oder das Arbeitsverhältnis im Stundenlohn entlohnt wird. Dabei variiert das Einkommen je nach geleisteten Arbeitsstunden und ist nicht kontinuierlich existenzsichernd. Somit können die Betroffenen ihre Zukunft nur schwer planen. Der finanzielle Schutz im Hinblick auf das Alter, Krankheit oder Unfall ist nicht vorhanden. Für diese Arbeitstätigen werden meist nur

die notwendigen Sozialversicherungen bezahlt. Zudem haben sie keine finanziellen Möglichkeiten Sozialversicherungsbeiträge auf freiwilliger Basis einzuzahlen. (vgl. Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 106-107)

Das Armutsrisiko wird ebenfalls durch Krankheiten verstärkt, falls das finanzielle Einkommen nicht über eine Taggeldversicherung abgesichert ist. Ferner ist ein Diskriminierungsprozess im Hinblick auf das Herkunftsland, auf das jeweilige Alter oder das Geschlecht gravierend. Betroffene, die durch derartige Ursachen von Armut betroffen sind, erhalten keine Sicherheit durch den Sozialstaat. Sie sind darauf angewiesen Sozialhilfeleistungen zu beziehen. (vgl. Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 101)

Die Unterstützung durch Sozialhilfeleistungen an Sozialhilfebeziehende sollte aktiv dazu beitragen die Armut zu verringern. Zielführend ist dabei, sie sozial und beruflich erneut in die Gesellschaft einzugliedern. Ein zentrales Problem ist, dass eine Vielzahl von Armutsbetroffenen vorhanden ist, die ihre Ansprüche auf Sozialhilfeleistungen nicht geltend machen. Daraus resultiert eine verdeckte Armut. (vgl. Schuwey & Köpfel, 2014, S. 39-40)

Folgende Fakten zeigen mehrere Gründe auf, weshalb Armutsbetroffene eher auf die öffentliche Unterstützung verzichten und sich nicht beim Sozialamt melden. Für die Prüfung des Anspruchs auf Sozialhilfe, die sogenannte Bedarfsprüfung, müssen finanzielle sowie persönliche Verhältnisse offen gegenüber dem Sozialamt dargelegt werden. Der Antrag auf Sozialhilfeleistungen ist mit viel administrativer Arbeit verbunden. Oft fehlt den Armutsbetroffenen jegliches Wissen, dass sie Sozialhilfeleistungen beziehen könnten. Des Weiteren haben Sozialhilfebeziehende Angst und Schamgefühle sich beim örtlichen Sozialamt zu melden. Ein weiterer Aspekt für das nicht Beantragen von Sozialhilfeleistungen von Ausländerinnen und Ausländer ist, dass sie durch den Bezug von Sozialhilfeleistungen ihre Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verlieren könnten. (vgl. Ruder, 2012, S. 22-23, zit. in Schuwey & Köpfel, 2014, S. 39-40)

1.4 Folgen der Armut

Die Armut hat unterschiedliche Auswirkungen auf die Lebensbereiche von Armutsbetroffenen. Trotzdem können Folgen der Armut aufgezeigt werden, an denen ein grosser Teil leidet. Einerseits gehört dazu der wirtschaftliche Druck, da das Fernbleiben einer Existenzsicherung zur Verschuldung beiträgt. Dies führt zu einer enormen psychischen Belastung. Damit die Rechnungen fristgerecht bezahlt werden, wird vielfach in relevanten Lebensbereichen, wie beispielsweise der Ernährung gespart, was wiederum gesundheitliche Folgen mit sich bringt. Des Weiteren kommen hinzu, dass die Lebensweise in prekären Wohnverhältnissen stattfindet, gesundheitliche Probleme auftreten und die sozialen

Kontakte nicht mehr aufrechterhalten werden können. Zu bemerken ist allerdings, dass Armut nicht nur Folgen für den Einzelnen hat, vielmehr bringt es auch Konsequenzen für die Gesellschaft mit sich. Beispielsweise können soziale Spannungsverhältnisse innerhalb der Gemeinschaft auftreten, was den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährdet. (vgl. Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 120-135)

2. Sozialhilfe

Die folgenden Unterkapitel dienen der ausführlichen Erläuterung des Begriffs Sozialhilfe. Diese gilt als letztes Auffangnetz aller Sozialversicherungen. Sofern keine Sozialversicherung mehr eine Leistung erbringt, werden als letztes, Sozialhilfeleistungen ausgesprochen. Diese hat zum Zweck, die Existenz der jeweiligen Person zu sichern. Auf die Existenzsicherung wird im Kapitel 2.3.3 näher eingegangen. Die Sozialhilfe umfasst alle Massnahmen, welche die Armut verhindern sollen. Dazu zählt die Reintegration in die Gesellschaft sowie das Fördern von persönlichen und wirtschaftlichen Kompetenzen. (vgl. Statistik Schweiz, 2018)

In den folgenden Kapiteln werden zuerst Zahlen und Fakten über die Sozialhilfe in der Schweiz genannt. Anschliessend folgt ein kurzer Blick zurück in die Geschichte der Sozialhilfe. Ausserdem wird dargestellt, wie die Sozialhilfe rechtlich untermauert ist.

2.1 Zahlen und Fakten

Um Zahlen und Fakten über die Sozialhilfe in der Schweiz aufzuzeigen, wird im folgenden Abschnitt auf die Sozialhilfequote näher eingegangen. Wie die untenstehende Grafik aufzeigt, betrug diese im Jahr 2016 in der Schweiz 3.3 %. Dies entspricht 273'273 Personen, welche in der Schweiz Sozialhilfeleistungen bezogen haben. Die Sozialhilfequote wird im Verhältnis zur gesamten Wohnbevölkerung berechnet und stellt somit einen prozentualen Anteil dar. (vgl. BFS, 2017)

Sozialhilfequote nach Kanton und gesamtschweizerischer Durchschnitt, 2016

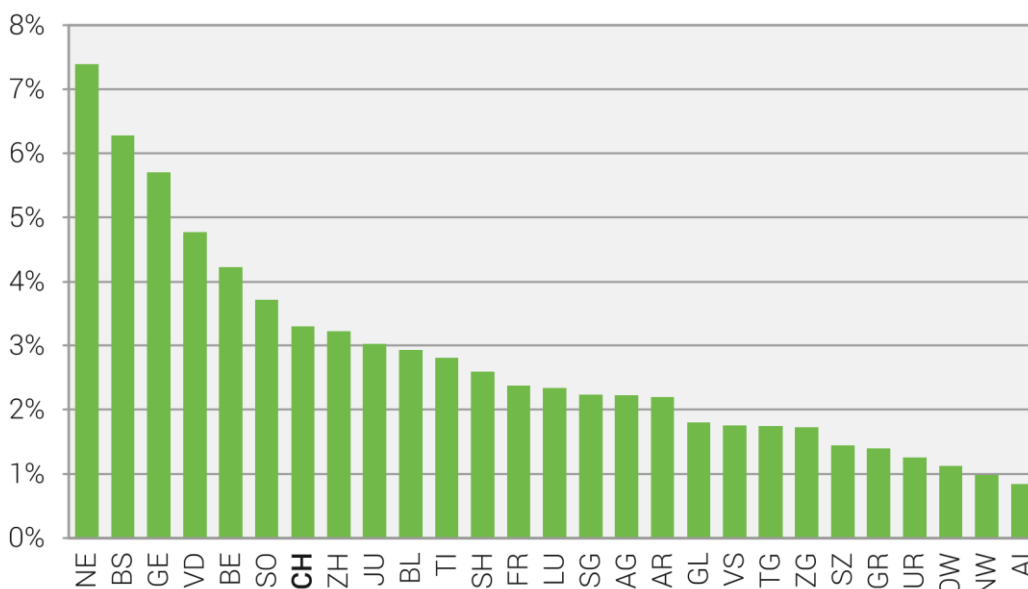


Abbildung 1: Sozialhilfequote Schweiz

Die Kantone weisen unterschiedliche Sozialhilfequoten auf, was in der Abbildung 1 ersichtlich ist. Dies kann auf die Bevölkerungsstruktur der jeweiligen Region zurückgeführt werden. Zudem ist das wirtschaftliche Wachstum wesentlich. Auffallend ist, dass die Sozialhilfequoten in ländlichen Kantonen geringer ausfallen. Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass der Kanton Zürich als urbaner Kanton, unter dem Mittelwert des schweizerischen Sozialhilfequotienten liegt. Auch zu erwähnen ist, dass mehr als die Hälfte aller Sozialhilfeleistungen an Schweizerinnen und Schweizer ausbezahlt wurden. (vgl. BFS, 2017)

2.2 Geschichtlicher Verlauf

Die Sozialhilfe hat sich seit dem 19. Jahrhundert laufend weiterentwickelt. Im 19. Jahrhundert begannen die Kantone die öffentliche Armenpflege zu vereinheitlichen, worauf die Fürsorgegesetze entstanden sind. Jedoch galt der Grundsatz, dass damals nur Unverschuldete Unterstützung erhielten. Zudem bekamen ausschliesslich Mittellose Hilfe, welche zur Gesellschaft gezählt wurden. Das heisst, dass Ausländerinnen und Ausländer keinen Anspruch auf Unterstützung hatten. Die Fürsorge wurde damals durch Spenden finanziert. Der Bund steuerte einen minimalen Anteil bei und gab an die Kantone lediglich 10 % der Alkoholsteuer ab. Eine Neugestaltung brachte das Elberfelder System, welches in Deutschland um 1850 entstanden war. Das Ziel war es, die Armenpflege zu dezentralisieren. Somit wurden Quartierbüros eingerichtet, wo sich Ehrenamtliche aus der Mittelschicht um die Bedürftigen kümmerten. In vielen Städten der Schweiz und Europa wurde das Elberfelder System angewendet. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts ist jedoch die Sozialhilfe erneut professionalisiert und zentralisiert worden. (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV], 2016)

Eine erneute Revision der Fürsorgegesetze fand nach dem 2. Weltkrieg statt und die Sozialhilfe nahm allmählich ihre heutige Gestalt an. Der bis anhin verwendete Begriff Fürsorge wurde durch den jetzigen aktuellen Begriff Sozialhilfe abgelöst. In den meisten Kantonen wurden die Gemeinden für die Verwaltung der Sozialhilfe als zuständig erklärt. In ländlichen Gemeinden entscheidet und vollzieht bis zum heutigen Zeitpunkt der Gemeinderat über den Anspruch der Sozialhilfe. Dies wiederum bedeutet, dass der Gemeinderat die Sozialverwaltung und Sozialhilfebehörde ist. Ab einer gewissen Grösse ist die Organisation professioneller. Beispielsweise besteht in grösseren Gemeinden oder Städten eine Sozialverwaltung mit einer auserwählten Sozialhilfebehörde. Finanziert wird die Sozialhilfe seither durch die Gemeinde- und Kantonssteuern. (vgl. BSV, 2016)

In der Sozialpolitik ist seit 1990 ein Paradigmenwechsel aufgetreten, welcher nun den Namen des Sozialstaates trägt. Davor wurde der Fokus auf die materielle Versorgung von Sozialhilfebeziehenden gelegt. Nun steht die Aktivierung von ihnen im Vordergrund. Ziel ist es, die Armutsbetroffenen durch spezifische Massnahmen erneut in den Arbeitsmarkt zu integrieren oder den Zugang dazu zu generieren. Dieser Politik wird zugeschrieben, dass viel von Sozialhilfebeziehenden gefordert, jedoch ebenfalls viel gefördert wird. Dabei ist zu beachten, dass das Fordern von Seiten der Sozialhilfebehörde ebenfalls zur Disziplinierung von Sozialhilfebeziehenden führt. (vgl. Kutzner, 2009, S. 13-14) Im engeren Sinn handelt es sich darum, dass Erwerbslose eine Gegenleistung erbringen müssen, sofern sie Sozialhilfeleistungen beziehen. Grundsätzlich müssen sich Sozialhilfebeziehende für bestimmte Massnahmen verpflichten, damit sie umgehend im Arbeitsmarkt wieder Fuss fassen können. Beispielsweise ist dies der Fall, wenn sie als Gegenleistung zur Sozialhilfeunterstützung verpflichtend an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen müssen. Sollten diese Massnahmen nicht befolgt werden, hat dies eine Sanktionierung, also eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen, zur Folge. Oftmals sorgt die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen nicht für die berufliche Integration. (vgl. Wyss, 2015, S. 15-34) Dabei stellt sich die Frage, wie jemandem in der Notlage geholfen werden kann, wenn Sozialhilfebeziehende an auferlegten Programmen teilnehmen müssen oder ansonsten sanktioniert werden (vgl. Kutzner, 2009, S. 14-15).

Aufgrund dieser Schilderungen kann die heutige Sozialhilfe nicht mit der Armenpflege des 19. Jahrhunderts gleichgesetzt werden. Die heutigen Sozialhilfeleistungen werden mit der Erwartung ausgerichtet, dass Sozialhilfebeziehende bemüht sind, ihre Notlage zu überwinden. Gemäss den obenstehenden Erläuterungen war diese Erwartung in der früheren Armenpflege nicht vorhanden. Damals galt die Überzeugung, dass je nach Schichtzugehörigkeit die Notlage bestehen bleibt.

2.3 Gesetzliche Verankerung

Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, ist die Sozialhilfe in der Schweiz gesetzlich verankert. Obwohl kein Bundesgesetz darüber vorhanden ist, wird sie in der Bundesverfassung aufgegriffen. Im Artikel 115 ist geregelt, dass der schweizerische Bund zu bestimmen hat, wem die Zuständigkeit der Sozialhilfe obliegt. Aufgrund dieser Bestimmung wurden die Kantone für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen befähigt. In den kantonalen Sozialhilfegesetzen ist die gesetzliche Grundlage bestimmt. (vgl. SKOS, o. J. a) Darüber hinaus bestehen die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien), welche die Empfehlung vorgeben, wie die Berechnung der Sozialhilfe vorgenommen werden soll. Zudem definieren sie Massnahmen, wie die berufliche und soziale

Wiedereingliederung vollzogen werden soll. (vgl. SKOS, o. J. c) Auf diese einzelnen Bestimmungen des Bundes, der Kantone und der SKOS-Richtlinien wird im Einzelnen nun näher eingegangen. Folglich soll ersichtlich werden, welche gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den Vollzug der Sozialhilfe gelten.

2.3.1 Bundesverfassung

Die Bundesverfassung verfügt, dass sich jede Bürgerin und jeder Bürger selbständig versorgen muss. Ist dies jedoch nicht möglich, dann hat jede, jeder Anspruch auf Hilfe in einer Notlage. Folgendes gilt: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.» (vgl. BV, Art. 12) Dieser Artikel ist im obersten geltenden Recht, in der schweizerischen Bundesverfassung, festgeschrieben. Er zählt zum Kernstück des Sozialhilferechts auf der Verfassungsebene. Mit dem Begriff des Menschenwürdigen Daseins wird auch ein Menschenrecht in den Verfassungsartikel miteingebunden. Jedoch liegen keine Bestimmungen vor, wann die Menschenwürde nicht mehr abgedeckt ist und welche Leistungskomponenten ausgesprochen werden. (vgl. Hänzi, 2011, S. 79-81) Aus diesem Grund wird nun die kantonale Gesetzgebung als Ergänzung näher beschrieben.

2.3.2 Kantonales Sozialhilfegesetz

Jeder Kanton verfügt über sein eigenes Sozialhilfegesetz. Aufgrund dessen, gestaltet sich die Sozialhilfe von Kanton zu Kanton unterschiedlich und die Zuständigkeit der Ausführung der Sozialhilfe ist nicht gleichermassen geregelt. In einigen Kantonen ist die Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfe vollständig kantonale geregelt. In anderen Kantonen sind die Gemeinden zuständig, wodurch die Gemeindeautonomie erhalten bleibt. (vgl. SKOS, o. J. a) Darunter wird verstanden, dass die Gemeinden autonom handeln können. Dementsprechend verfügen sie in der Rechtssetzung über eine hohe Entscheidungsfreiheit. (vgl. Verfassung des Kantons Thurgau, Art. 59) Unter den Kantonen selbst müssen die Zuständigkeiten über die Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfe ebenfalls geregelt sein. Dafür steht das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden (ZUG). (vgl. SKOS, o. J. b) Die Hilfe in einer Notlage, welche in der Bundesverfassung verankert ist, kann in diversen kantonalen Sozialhilfegesetzen gefunden werden. Jedoch ist auch dort nicht klar ersichtlich, in welcher Höhe und der Art der Leistung, Sozialhilfebeziehende Unterstützung erhalten. In den kantonalen Gesetzen sind nur Umschreibungen zu finden, was ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht. (vgl. Hänzi, 2011, S. 84-85) Wie ersichtlich wurde, ist weder in der Bundesverfassung noch in den kantonalen Gesetzen kohärent geregelt, wie der Umgang mit der Sozialhilfe in der

Praxis festgelegt ist. Die gesetzlichen Bestimmungen sollen durch die SKOS-Richtlinien gefestigt werden.

2.3.3 SKOS-Richtlinien

Die Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfe in der Schweiz ist von diversen Gesetzesbestimmungen auf unterschiedlichen Ebenen geprägt. Durch die SKOS-Richtlinien soll einheitlich definiert sein, wie Sozialhilfebeziehende in einer Notlage Unterstützung erhalten. Die Richtlinien dienen als Empfehlung und sind erst rechtens, wenn sie in den jeweiligen kantonalen Sozialhilfegesetzen als verbindlich erklärt wurden. (vgl. Hänzi, 2011, S. 171-172) Zu einem geschichtlichen Kontext der SKOS-Richtlinien ist hinzuzufügen, dass Pfarrer Albert Wild sich mit einem Richtliniensystem auseinandersetzte. Für die Entstehung von Grundsätzen in der Armenpflege war damals auch das Elberfelder System massgebend, welches im Kapitel 2.2 näher beschrieben wurde. (vgl. der Armenpfleger, 1904, S. 41ff, 49ff, 57ff, zit. in Hänzi, 2011, S. 220) Bereits 1931 ergriff er die Thematik und publizierte seine Ansichten öffentlich. Schon damals war es für Pfarrer Albert Wild von besonderer Wichtigkeit, Richtsätze geltend zu machen, damit die Bedürfnisse von Sozialhilfebeziehenden besser abgedeckt wurden. Er wollte für Gerechtigkeit sorgen, indem die Leistungen vereinheitlicht werden sollten. (vgl. der Armenpfleger, 1931, S. 34, zit. in Hänzi, 2011, S. 220) Als der 2. Weltkrieg ausbrach, wurde dieser Thematik keine Wichtigkeit mehr geschenkt. Erst später wurde dem Ausarbeiten von Richtsätzen wieder Aufmerksamkeit verliehen. Zu erwähnen ist, dass eher zurückhaltend mit dieser Thematik umgegangen wurde. Denn geltende Richtsätze würden eine Einheitlichkeit schaffen, was das Ermessen der Unterstützung von Behörden einschränkte und Transparenz forderte. Seit der Publikation der Richtlinien in den 1960er Jahren wurden sie bis ins Jahr 2005 stetig ausgearbeitet und revidiert. (vgl. Hänzi, 2011, S. 220-264)

Das oberste Ziel der SKOS-Richtlinien ist das soziale Existenzminimum zu definieren. Dabei handelt es sich nicht nur um den finanziellen Aspekt, sondern auch um die Teilhabe an der sozialen, wie beruflichen Integration. (vgl. SKOS, 2005, A.I) Zum sozialen Existenzminimum, das ein menschenwürdiges Dasein gewährleisten soll, gehört die materielle Grundsicherung und die situationsbedingten Leistungen. Dazu kommen noch Leistungen, welche an Anreize gebunden sind und ausbezahlt werden, sofern die Leistungsbeziehenden besondere Leistungen vollbringen. Diese gehören jedoch nicht zum Existenzminimum, vielmehr sind sie ergänzend. Zur materiellen Grundsicherung gehört der Lebensunterhalt. Dieser ist, je nach Grösse des Haushaltes, ein festgelegter Pauschalbetrag, um die alltäglichen Verbrauchsaufwendungen zu bezahlen. Hinzu kommen die Wohnkosten und die Gesundheitskosten. Die situationsbedingten Leistungen ermöglichen einen ge-

wissen Spielraum, welche den individuellen Bedarf von Sozialhilfebeziehenden abdecken. Jedoch bedingen sie im Verhältnis zur Familie, Gesundheit oder zur Wirtschaftlichkeit der unterstützenden Person zu stehen. Zudem werden Leistungen ausbezahlt, welche an Ziele geknüpft sind und somit ein gewisser Anreiz vorliegt. Womit die Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge gemeint sind. Damit soll die berufliche und soziale Integration von Sozialhilfebeziehenden gefördert werden. (vgl. SKOS, 2005, B-D)

In der Sozialhilfe gelten acht fundamentale Grundprinzipien, welche jedoch in den gesetzlichen Bestimmungen nur am Rande erwähnt werden. Diese werden in der unterstehenden Tabelle aufgelistet, um dessen Erläuterung stichwortartig aufzuzeigen. Sie stehen in Verbindung mit den Grund- und Menschenrechten, die jedem Menschen zustehen. (vgl. SKOS, 2005, A4)

GRUNDPRINZIPIEN DER SOZIALHILFE	
Prinzip	Erläuterung
Wahrung der Menschenwürde	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialhilfebeziehende dürfen aufgrund ihres Menschseins um Sicherung der Existenz fordern - Mitspracherecht gewährleisten
Subsidiarität	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährung von Sozialhilfe, wenn Klientinnen und Klienten keine finanzielle Möglichkeit haben - Keine andere Sozialversicherung Leistungen bezahlt
Individualisierung	<ul style="list-style-type: none"> - Hilfeleistungen auf die Sozialhilfebeziehenden anpassen - Bedürfnisse der Sozialhilfebeziehenden miteinbeziehen - Systematische Abklärung der jeweiligen Person
Bedarfsdeckung	<ul style="list-style-type: none"> - Ursache der Notlage spielt keine Rolle - Sozialhilfeleistungen werden nicht rückwirkend ausbezahlt
Angemessenheit der Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Besserstellung von unterstützten Personen
Professionalität	<ul style="list-style-type: none"> - Fachberatung - Sicherung der Autonomie

	- Soziale und berufliche Wiedereingliederung
Wirtschaftlichkeit	- Optimierung der Sozialberatung
Leistung und Gegenleistung	- Gewährung des Existenzminimums beruht auf Mitwirkung der Sozialhilfebeziehenden

Tabelle 1: Grundprinzipien der Sozialhilfe (von der Autorin selbst erstellt)

Nun sollte ersichtlich geworden sein, wie detailliert die SKOS-Richtlinien die Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden definiert. Rückblickend zum einleitenden Satz dieses Unterkapitels über die SKOS-Richtlinien wurde beschrieben, dass die SKOS-Richtlinien lediglich Richtlinien sind und nicht als Gesetzesbestimmungen gelten. Daher ist es von besonderer Wichtigkeit, dass diese in den jeweiligen kantonalen Sozialhilfegesetzen verankert sind. In einer Untersuchung wurden von 21 Kantonen die Sozialhilfegesetze näher betrachtet. Dabei wird ersichtlich, dass nur einer von sieben Kantonen die SKOS-Richtlinien im Gesetz erwähnt. Jedoch weisen auch in diesen Kantonen die Richtlinien keine umfassende Verbindlichkeit auf. Vielmehr sind sie im Gesetz als empfehlende Orientierungshilfe oder als Wegleitung definiert. Folglich resultiert aus der Auswertung, dass die Gesetzgebung sich nicht an die Empfehlungen der SKOS binden will. Ein Grund dafür könnte sein, dass die SKOS-Richtlinien von einer privaten Fachorganisation publiziert werden. (vgl. Hänzi, 2011, S.349-350)

2.3.4 Sozialhilfegesetzgebung Kanton Thurgau

Um die oben genannten Feststellungen, Erläuterungen und die Spannungsverhältnisse zwischen den Sozialhilfegesetzen und den SKOS-Richtlinien in einem realen Praxisbeispiel aufzuzeigen, wird in diesem Kapitel Bezug auf die Sozialhilfegesetzgebung im Kanton Thurgau genommen. Aufgrund der Arbeitserfahrungen der Autorin wurde dieser Kanton gewählt. Ein Vergleich von mehreren Kantonen wird bewusst nicht vorgenommen, da dies bezogen auf die Fragestellung, als nicht relevant erscheint.

Im Sozialhilfegesetz wird festgeschrieben, dass die jeweilige Wohngemeinde für die Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfe zuständig ist. Jedoch ist in diesem Gesetz nicht geregelt, in welchem Umfang die Unterstützung geleistet werden muss, wie die Bemessung vorgenommen wird und wie der Inhalt der Unterstützung aussieht. Zusammenfassend ist darin nicht ersichtlich geregelt, wie das Existenzminimum der jeweiligen Person sichergestellt werden soll. (vgl. Hänzi, 2011, S. 333)

Zur Ergänzung und Konkretisierung des Sozialhilfegesetzes hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau eine Sozialhilfeverordnung erlassen. Die fehlenden Erläuterungen zum Existenzminimum sollen darin ersichtlich werden. Die Verknüpfung zum Inhalt der Unterstützung wird darin detailliert aufgelistet. So gehören die materielle Grundsicherung, die situationsbedingten Leistungen, die Integrationszulagen und die Einkommensfreibeträge dazu. Zu Beginn der Sozialhilfeverordnung hat der Regierungsrat auf die SKOS-Richtlinien verwiesen. Daher wird beispielsweise die festgelegte Höhe der materiellen Grundsicherung nach den Richtlinien bemessen. Jedoch wird später erwähnt, dass die Höhe aus bestimmten und begründeten Tatbestandteilen auch abweichen kann. Dabei wird erstmalig die uneingeschränkte Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien in Frage gestellt, was wiederum den Umgang mit den SKOS-Richtlinien verunsichert. (vgl. Hänzi, 2011, S. 335-336)

Zudem lässt dies einen enormen Spielraum für den Umfang der Unterstützung offen. Die Integrationszulage und die Einkommensfreibeträge bilden ein Anreizsystem in der Sozialhilfe. Die SKOS-Richtlinien empfehlen die Einkommensfreibeträge auf CHF 400.- bis CHF 850.- festzulegen. (vgl. SKOS, 2005, E.I-3) In der Verordnung sind diese jedoch, je nach Beschäftigungsumfang, auf CHF 30.- bis CHF 300.- definiert (vgl. Sozialhilfeverordnung des Kantons Thurgau, Art. 2e, Absatz 1). Was dazu führt, dass sich die Erwerbstätigkeit von Sozialhilfebeziehenden im Kanton Thurgau weniger lohnt. Hiermit wird erneut eine Diskrepanz zwischen der Verordnung und den SKOS-Richtlinien sichtbar, welche jedoch zu Beginn als verbindlich erklärt wurden. Bezüglich der situationsbedingten Leistungen ist in der Verordnung verankert, dass sie eine zwingende Notwendigkeit aufweisen müssen. Ansonsten werden die Kosten nicht übernommen. Vielmehr wird in den SKOS-Richtlinien empfohlen, dass durch das Bezahlen von situationsbedingten Leistungen vor allem die Selbstständigkeit und die soziale Integration gefördert werden soll. Erforderlich sind jedoch Sozialarbeitende, um dies angemessen einzuschätzen. Die Sozialhilfeverordnung und die SKOS-Richtlinien sind sich dabei einig, dass die Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfe jeweils im Verhältnis zur Person stehen muss. (vgl. Hänzi, 2011, S. 335-336)

Nun wurde dargestellt, welche Bedeutung und Verankerung die Sozialhilfe im gesetzlichen Fokus zugeteilt bekommt. Im nächsten Kapitel sollte ferner betrachtet werden, welche Aufgaben im Bezug zur Sozialhilfe der Profession der Sozialen Arbeit zugetragen wird. Vielmehr wird auch durchleuchtet, ob die Sozialhilfe überhaupt ein Fachbereich von Sozialarbeitenden ist.

3. Profession der Sozialen Arbeit

In den nachstehenden Kapiteln werden Themen behandelt, um den Kernpunkt der Fragestellung aufzugreifen und dabei näher an die Beantwortung der Fragestellung zu gelangen. Es handelt sich davon, ob Sozialarbeitende im Vollzug der Sozialhilfe unverzichtbar sind. Demzufolge wird im nächsten Kapitel genauer ersichtlich, was eigentlich Soziale Arbeit bedeutet. Ausserdem werden AvenirSocial und der Berufskodex aufgegriffen, welche eng mit der Sozialen Arbeit verbunden sind. Anschliessend ist ein historischer Diskurs augenscheinlich, worauf die Darstellung der Sozialen Arbeit als Wissenschaft folgt. Zum Schluss folgen drei weitere Kapitel zur Thematik der Professionalität.

3.1 Begriffsdefinition Soziale Arbeit

Im Juli 2014 hatte die Generalversammlung des Internationalen Federation of Social Workers eine revidierte Definition von Sozialer Arbeit publiziert, welche in diesem Abschnitt erläutert wird. Die Definition wurde in englischer Sprache verfasst, weshalb AvenirSocial sie in die deutsche Sprache übersetzt hat. (vgl. AvenirSocial, 2014a) Der Begriff AvenirSocial wird im darauffolgenden Kapitel erklärt.

Grundsätzlich wird Folgendes von AvenirSocial (2014b) übersetzt: «Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderung und Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen. Dabei sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der Anerkennung der Verschiedenheit richtungsweisend. Soziale Arbeit wirkt auf Sozialstrukturen und befähigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können. Dabei stützt sie sich auf Theorien der eigenen Disziplin, der Human- und Sozialwissenschaften sowie auf das Erfahrungswissen des beruflichen Kontextes. (...)» (S. 1).

Zu Beginn der Definition werden die zentralen Aufgaben der Sozialen Arbeit beschrieben. Daraus wird erkennbar, dass strukturelle Bedingungen analysiert werden und für diese ein kritisches Bewusstsein entwickelt wird. Dabei sollen Menschen, welche aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer sexuellen Neigung, ihrer Sprachbarriere oder ihrer kulturellen Herkunft unterdrückt werden, befreit und ermächtigt werden, um im gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Gemeinsam mit ihnen bekämpft die Soziale Arbeit die Armut. Sie fördert die Klientinnen und Klienten, damit sie ihre zustehenden Rechte wiedererlangen. (vgl. AvenirSocial, 2014b, S. 1-2)

Ein zwingender Handlungsbedarf der Sozialen Arbeit äussert sich, sobald Personen aufgrund von strukturellen Gegebenheiten von der Gesellschaft ausgegrenzt werden. Auf der Ebene der Gesellschaft fordert dies die Umsetzung der Menschenrechte und der Gerech-

tigkeit. Somit soll das gesellschaftliche Zusammenleben stabilisiert werden. Jeder Anstoss durch die Soziale Arbeit ist ganzheitlich bewertet und abhängig von einer interprofessionellen Kooperation. Nicht nur die Entwicklung der Wirtschaft ist Voraussetzung für das gesellschaftliche Zusammenleben, vielmehr auch die soziale Entwicklung und eine einheitliche Integration aller Individuen. (vgl. AvenirSocial, 2014b, S. 1-2)

Im zweiten Teil werden nun die Prinzipien der Sozialen Arbeit angesprochen. Zu den wesentlichen Grundsätzen zählt die Achtung der Menschenwürde und dass jede, jeder in seiner Verschiedenheit akzeptiert wird. Ausserdem müssen die Menschenrechte und die Gerechtigkeit eingehalten werden. Diese Prinzipien werden durch die Leitidee geprägt, dass jeder Mensch ein wesentlicher Teil zur Gemeinschaft beitragen kann. (vgl. AvenirSocial, 2014b, S. 2-3)

Im dritten Teil wird die Umsetzung in die Praxis angesprochen. Die Soziale Arbeit kann nur zusammen mit den Klientinnen und Klienten für das Wohlbefinden sorgen. Denn sie sind eingebettet in ihre Sozialstrukturen und können sich unter der Begleitung der Sozialen Arbeit wieder integrieren. Die Soziale Arbeit stärkt die Klientinnen und Klienten, indem sie erneut Hoffnung und Selbstwertgefühl vermittelt. Gleichzeitig wird der Ausschluss aus der Gesellschaft aufgrund struktureller Bedingungen bekämpft und Ungerechtigkeiten entgegenwirkt. (vgl. AvenirSocial, 2014b, S. 3)

Im vierten und letzten Teil der Definition wird das wissenschaftliche Wissen angesprochen. Wissenschaftliche Theorien und Forschungen geben ein ausgestecktes Spektrum vor, um die Soziale Arbeit in ihrer Arbeit mit Klientinnen und Klienten zu befähigen. Dabei spielen auch Human- und Sozialwissenschaften eine bedeutende Rolle. Ebenfalls ist die Interaktion mit ihnen ein wichtiger Dialog, wobei Erfahrungswissen aus der Praxis miteinfliesst. Folglich ist unabdingbar, dass alle Sozialarbeitende nach diesen Wertvorstellungen und Prinzipien arbeiten, diese verwirklichen und auch verteidigen. (vgl. AvenirSocial, 2014b, S. 4)

3.2 AvenirSocial der Berufsverband

Der Berufsverband der Sozialen Arbeit der Schweiz heisst AvenirSocial. Rund 3'600 Mitgliederinnen und Mitglieder zählt AvenirSocial, welche versucht unter den Professionellen der Sozialen Arbeit eine Einheit zu bilden. Zudem dient er als Vertretung für die Interessen der Professionellen der Sozialen Arbeit mit tertiärer Ausbildung. Zielführend ist die Vernetzung, damit die wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Belange gewahrt werden. Die Haupttätigkeit des Berufsverbandes ist, auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene politisch in den Themenbereichen der Bildung, Sozialpolitik und der Berufspolitik Wissen und Informationen zu vermitteln. (AvenirSocial, o. J.)

Zusammengefasst bedeutet die Berufs- und Bildungspolitik, dass die Berufsidentität der Sozialen Arbeit, sowie die Kompetenzen der Professionellen der Sozialen Arbeit gestärkt werden. Zur Förderung dieser Kompetenzen entwickelt AvenirSocial Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Ausserdem befasst sich der Berufsverband mit der Berufsethik. Es wurde dabei ein Berufskodex etabliert, welcher zu einem späteren Zeitpunkt eingehender erläutert wird. AvenirSocial greift diverse Fragen im Bezug zur Berufsethik auf und gibt dazu Empfehlungen ab. Zudem nimmt der Berufsverband Einfluss auf die Anerkennung der Sozialen Arbeit als Beruf und in der Gesellschaft. In Bezug auf die Sozialpolitik setzt er sich für eine solidarische Gesellschaft ein, stärkt die sozialen Rechte und fordert die Umsetzung der Menschenrechte. Zudem nimmt er Einfluss zu aktuellen sozialpolitischen Diskursen und gibt zu relevanten, brisanten Themen Stellungnahmen ab. Bei nationalen Abstimmungen verfasst der Berufsverband Empfehlungen und Positionspapiere. Abschliessend kann unterstrichen werden, dass sich AvenirSocial für eine Professionalisierung im Bereich der Sozialen Arbeit einsetzt und für Professionelle der Sozialen Arbeit grundlegende Voraussetzungen für den Berufsalltag schafft. Denn vielfach stehen sie im Spannungsverhältnis im Umgang mit den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten und den finanziellen Sparmassnahmen. (AvenirSocial, o. J.)

3.2.1 Berufskodex

Nun wird der oben genannte Berufskodex erneut aufgegriffen, denn dieser nimmt eine zentrale Rolle für Professionelle der Sozialen Arbeit ein. In allen Handlungssituationen im Berufsalltag spielen Werte eine relevante Rolle. In der Praxis müssen Professionelle der Sozialen Arbeit die Werte in Betracht ziehen und Urteile fällen, welche moralisch behaftet sind. Dabei gilt, sich berufsethisch für die Handlungsweise im Bezug zu normativ-ethischen Grundsätzen zu rechtfertigen. Aus diesen Gründen etabliert der Berufsverband AvenirSocial einen Berufskodex. Wegleitend für die Erarbeitung eines solchen Berufskodex waren die Normen und Theorien der Sozialen Arbeit. Insbesondere floss auch die Ethik und Grundsätze der Internationalen Federation of Social Workers mit ein, namentlich ihre definierten ethischen Richtlinien, Menschenrechte und die Vorgaben einer Ausbildung in Sozialer Arbeit. Die Kommission für Berufsethik des Berufsverbandes und eine definierte Arbeitsgruppe befassten sich mit Inhaltspunkten, welche im Bezug zur Praxis in den Kodex miteinbezogen werden mussten. Im Herbst 2009 fand eine öffentliche Vernehmlassung statt. Daran beteiligten sich zahlreiche Expertinnen und Experten, Gruppen aus diversen Arbeitsfeldern, Studierende, Gremien und Verbände, welche im Sozialwesen tätig sind. Die Beteiligten fanden einen Konsens, wobei als zielführend betrachtet wurde, dass der Kodex in der Praxis als Instrument verstanden und genutzt werden kann. Somit stehen moralische Erklärungen und mögliche Argumentationen für den Praxisgebrauch

zur Verfügung. Jedoch sind solche Wertfragen nicht eindeutig festzulegen, was bedeutet, dass kein exemplarisches Instrument für Praxissituationen ausgearbeitet werden konnte. Trotzdem soll der Berufskodex Grundlagen vorgeben, damit ein professionsethischer Diskurs vorhanden ist, welcher durch eine kollegiale Beratung im sozialarbeiterischen Kontext erweitert werden kann und das moralische Handeln fördert. Nach eingehenden Diskussionen während der Vernehmlassung und nachdem allfällige Korrekturen vorgenommen wurden, wurde im Jahr 2010 der Kodex an den Vorstand von AvenirSocial übergeben. Am 25. Juni 2010 hat die Delegiertenversammlung von AvenirSocial den Berufskodex ebenfalls überprüft. Nach der Verabschiedung trat der Kodex offiziell in Kraft. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass der Entstehungsprozess somit abgeschlossen war. Der Veränderungsprozess ging jedoch weiter. Denn ein solcher Berufskodex muss im Laufe der Zeit revidiert und angepasst werden. Zudem kann die Bedeutung nur aufrechterhalten werden, wenn die Professionellen der Sozialen Arbeit sich dem Berufskodex bewusst sind und ihn zur Reflexion hinzuziehen. Folglich wird in der Praxis nicht nur die moralische Begründung von Professionellen der Sozialen Arbeit, sondern auch theoretische Hintergründe Fuss fassen. (vgl. Schmocker, 2010, S. 36-37)

3.3 Einführung in die Soziale Arbeit

Nachdem nun erklärt wurde, was Soziale Arbeit ist und welche Rolle dabei AvenirSocial spielt, werden nun der geschichtliche Verlauf und die Entstehung der Sozialen Arbeit aufgegriffen.

Es existieren viele soziale Berufe, wobei es der Sozialen Arbeit schwerfällt, sich von diesen abzugrenzen. Beispielsweise überschneiden sich die Berufsbilder von Sozialarbeitenden, Sozialtherapeuten und Erziehern. Doch in der modernen Gesellschaft bildeten sich nach und nach die Sozialarbeit und die Sozialpädagogik heraus. Durch die Industrialisierung veränderte sich das Zusammenleben in der Gesellschaft. Folgen daraus waren, dass soziale Ungleichheiten entstanden, Arbeiterbewegungen und soziale Unruhen bahnten sich an. Dem Staat wurden viele neue Aufgaben aufgetragen, um das gesellschaftliche Leben zu ordnen und zu stabilisieren. Daraus resultierte, dass der Staat für die Sicherstellung von Lebensrisiken und Chancengleichheit zuständig ist. Die Soziale Arbeit fokussiert sich diesbezüglich auf die Klientinnen und Klienten und dessen personenbezogenen Bedürfnissen. Unter dem Begriff der Sozialen Arbeit wird seit den 1960er Jahren die Begriffe Sozialarbeit und Sozialpädagogik zusammengefasst. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 18-19)

Durch die Verelendung der Arbeiterschaft zur Zeit der Industrialisierung gewann die Soziale Arbeit an Bedeutung. Sie kümmerte sich um die Armutprobleme, indem sie das Verhalten von Armutsbetroffenen ändern sollte. Ziel war es, dass die Armutsbetroffenen ihre Probleme mit Unterstützung der Sozialen Arbeit lösen konnten und somit die Armut verschwand. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 19) Später brach die Tendenz der Individualisierung der Lebensführung und dass die Lebenslagen pluralisiert wurden, ein weiterer Aspekt für die Soziale Arbeit mit sich (vgl. Beck, 1986, o. S., zit. in von Spiegel, 2013, S. 19). Einerseits brachte dies neue Chancen für die Gesellschaft, andererseits waren die Menschen neuen Belastungen ausgesetzt. Die Lebensbewältigung wurde risikoreicher und anspruchsvoller. Dies führte dazu, dass im Allgemeinen jedes Individuum an seinen Aufgaben im Leben, abgesehen von seinem Herkunftsmilieu, scheitern könnte. (vgl. Bieker & Floercke, 2011, o. S., zit. in von Spiegel, 2013, S. 19-20) Die Aufgabenbereiche der Sozialen Arbeit sind daher gewachsen. Nun gilt nicht mehr die Bekämpfung der Armut, sondern die Begleitung und Beratung der alltäglichen Lebensaufgaben und dessen Gestaltung. (vgl. Staub-Bernasconi, 2010, o. S., zit. in von Spiegel, 2013, S. 20)

Die Aufgaben und der Zweck der Sozialen Arbeit sowie dessen Finanzierung werden in der Politik ausgehandelt. In der Nachkriegszeit war die Soziale Arbeit für die wirtschaftliche Hilfe zuständig. Bis Mitte der 1970er Jahre erlebte die Schweiz einen Wirtschaftsboom, wobei sich die Soziale Arbeit um die psychosozialen Probleme der Individuen kümmerte. In den 1980er war das Ziel, dem aus der Gesellschaft ausgeschlossenen Menschen wieder Zugang zur Partizipation zu ermöglichen. Durch die strukturelle Benachteiligung und daraus folgenden prekären Lebensverhältnisse, gilt seit Mitte 1990, Hilfe gegenüber den betroffenen Bevölkerungsgruppen zu leisten. Mit diesen Erläuterungen wird ersichtlich, dass sich die Soziale Arbeit um unterschiedliche Aufträge der Gesellschaft kümmert und die Berufspraxis dauernd einer Veränderung ausgesetzt ist. Somit hat die Soziale Arbeit den Platz der gesellschaftlich organisierten Hilfe eingenommen. Dies bedeutet, dass die Hilfe der Sozialarbeitenden einseitig ist und diese durch die bestimmten Institutionen bezahlt werden. Die Hilfe der Sozialen Arbeit ist weitgehend gesetzlich festgelegt, was für strukturelle Bedingungen im Arbeitsbereich der Sozialen Arbeit sorgt. Schlussendlich wird durch die Gesellschaft und der Politik der Auftrag an die Soziale Arbeit definiert. Ein Problem wird erkannt und durch den Hilfeprozess der Sozialen Arbeit sollen gesellschaftliche Normalzustände wiederhergestellt werden. Beispiele dafür ist das Bekämpfen von Armut oder die Arbeitslosigkeit und folglich die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. (vgl. von Spiegel, 2013, S.18-21) Gemäss Groenemeyer (2018) wird unter einem sozialen Problem Folgendes verstanden: «Wenn von sozialen Problemen die Rede ist, dann werden damit im Alltag sofort konkrete Beispiele assoziiert wie Armut, Kriminali-

tät, Drogenkonsum, Arbeitslosigkeit, sexueller Missbrauch, Alkoholismus oder Gewalt» (S. 1492). Soziale Probleme werden meist öffentlich diskutiert, woraus politische Massnahmen folgen und wissenschaftliche Antworten gesucht werden. Schlussendlich wird ein Problem wahrgenommen, wenn eine Diskrepanz zwischen dem abgesehenen Ziel und der effektiven Gegebenheit besteht. Durch gezielte Massnahmen soll dieses Problem sogleich minimiert oder aus dem Weg geschaffen werden. (vgl. Groenemeyer, 2018, S. 1492)

3.4 Soziale Arbeit als Wissenschaft

Nun zur historischen Darstellung, wie die Professionalisierung der Sozialen Arbeit begonnen hat. Anfangs des 20. Jahrhunderts gründete Alice Salomon eine der ersten sozialen Frauenschulen. Danach entstand 1970 eine Diskussion über die Professionalisierung der Sozialen Arbeit, welche zur Überführung der Ausbildung an die Hochschule führte. Dabei entstand die Frage, ob die Soziale Arbeit als Beruf oder als Profession verstanden wird. Demzufolge entstand 1980 eine Professionsdebatte. Dabei wurde eine Ausgangslage erarbeitet, um ein Berufsbild sowie eine Berufsidentität zu entwickeln, damit die Soziale Arbeit in der Gesellschaft an Bedeutung gewinnt. Zudem war zielführend, der Sozialen Arbeit den Expertenstatus zu verleihen, um Arbeitsplätze für angehende Sozialarbeitende zu errichten. Die Entstehung einer Profession war jedoch von unterschiedlichen Umsetzungsproblemen geprägt. Beispielsweise fehlte die Einsicht, dass es für die Beratung und Begleitung von Sozialhilfebeziehenden ausgebildete Sozialarbeitende braucht, welche mit den nötigen Methoden und Fähigkeiten ausgestattet sind. Demzufolge fehlt es der Sozialen Arbeit an Durchsetzungsvermögen und an Anerkennung in der Gesellschaft. Es ist fragwürdig, weshalb die Soziale Arbeit keine Anerkennung als Profession erhält. Denn das Tätigkeitsfeld bewegt sich in verletzbaren Lebensbereichen der Klientinnen und Klienten. Eine falsche Vorgehensweise hat schwerwiegende Auswirkungen auf das Leben von Klientinnen und Klienten. Zudem konnte kein kollektiver Wissensbestand geschaffen werden, welcher zu einer Berufsidentität führen soll. Denn die Soziale Arbeit bezieht die Wissensbestände von den bereits vorhandenen Human- und Sozialwissenschaften. Eine bis heute uneinheitliche Definition der Profession der Sozialen Arbeit könnte ein weiterer Grund für die mangelnde Durchsetzung sein. Aufgrund dieser Problemstellungen währt die Professionsdebatte bereits seit über 30 Jahren. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 36-38)

Die Ausbildung von Sozialarbeitenden fundiert heutzutage auf einem Hochschulabschluss und basiert somit auf wissenschaftlichen Grundlagen. Das sogenannte berufliche Selbstverständnis stellt im Allgemeinen eine Herausforderung dar. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 36) Was durch von Spiegel (2013) wie folgt auf den Punkt gebracht wird: «Es ist schwie-

rig, einen Beruf, dessen Gegenstand «Menschen» und deren unversicherbaren Alltagsrisiken sind, dessen Zugehörigkeit nicht scharf konturiert werden kann und der darüber hinaus nicht über spezifische Technologien verfügt, derart zu profilieren, dass die Berufsangehörigen daraus ein berufliches Selbstverständnis entwickeln können. (S. 36)». Aufgrund dieser genannten Schwierigkeiten etabliert sich seit 1990 der Begriff der reflexiven Professionalität. Dabei entwickelt sich ein neuer Professionalisierungsprozess, wie auch die Berufsidentität der Sozialen Arbeit. Seither besteht ein enormer Legitimationsdruck. Dabei hat sich die Forderung durchgesetzt, dass die Hilfestellung der Sozialen Arbeit bei Klientinnen und Klienten eine möglichst rasche und kostengünstige Verhaltensänderung bewirkt. Dies wird beispielsweise bei der Einführung des Case Management vorgelegt. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 39-40) Case Management ist ein kooperativer Prozess aller Beteiligten. Darunter wird eine fallbezogene Ablauforganisation definiert, welche sich um den Versorgungsbedarf der Klientinnen und Klienten kümmert (vgl. Wendt, 2018, S. 203). Zudem beinhaltet es eine Vorgehensweise, welche vorgegeben ist und sich nach vereinbarten Zielen richtet. Dadurch haben Sozialarbeitende keine freie Methodenwahl, was der eigentlichen professionellen Kunst widerspricht. Denn dies bringt die Gefahr der Technologisierung mit sich, was Folgen für die Zusammenarbeit mit Klientinnen und Klienten hat. Es führt nicht zu dessen Verhaltensänderung, vielmehr wird keine Hilfe mehr aufgesucht. Ausserdem können Sozialarbeitende nicht bedürfnisorientiert mit den Klientinnen und Klienten zusammenarbeiten. Das Gleichgewicht der finanziellen Ausgaben ist massgebend und die Umsetzung der Fachlichkeit eine Herausforderung. Folglich ist hervorzuheben, dass die Gefahr eines Verlustes der Wirksamkeit und Legitimation der Sozialen Arbeit besteht. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 40-41)

3.5 Professionalität

Im letzten Abschnitt wurde vermehrt der Begriff Professionalität der Sozialen Arbeit angesprochen. Im Kapitel 3.2.1 wurde ersichtlich, dass im Berufskodex stets die Rede von Professionellen der Sozialen Arbeit ist. Folglich stellt sich die Frage, was Professionalität eigentlich bedeutet oder wie sich die Soziale Arbeit als Profession behaupten kann. Es bestehen grundlegende Begriffe im Zusammenhang mit der Fragestellung dieser Bachelorarbeit, wobei ein Versuch unternommen wird, diese zu erklären. Die Literaturrecherche hat ergeben, dass unzählige Verständnisse über die Professionalität der Sozialen Arbeit vorhanden sind. Da ein Vergleich von den unterschiedlichen Professionsverständnissen den Rahmen dieser Bachelorarbeit im Bezug zur Fragestellung sprengen würde, wird im folgenden Abschnitt auf das Professionsverständnis von Maja Heiner (2004) spezifischer eingegangen.

Nicht von jedem Beruf kann behauptet werden, dass er als eine Profession angesehen wird. Zu Professionen gehören eher gehobene Berufe, welche durch eine akademische Ausbildung fundiert sind, besser honoriert werden und in den beruflichen Tätigkeiten eine höhere Entscheidungsfreiheit besitzen. Der Unterschied zwischen Berufen und Professionen wird untenstehend dargestellt, wobei die Kennzeichen für eine Profession dargelegt werden. (vgl. Heiner, 2004, S. 15)

1. *Spezielle Expertise*

Es besteht die Fähigkeit, Aufgaben im alltäglichen Berufsalltag aufgrund von wissenschaftlichem Spezialwissen und infolge von spezifischer Handlungskompetenz zu verrichten. Daher gewinnen die Professionellen der Sozialen Arbeit an Autonomie und es findet eine Abgrenzung im Hinblick zu Laien und anderen Berufen statt.

2. *Akademische Ausbildung*

Durch die Ausbildung wird das wissenschaftliche Wissen verinnerlicht und eigene Erkenntnisse werden gewonnen. Diverse Handlungskompetenzen werden durch das Praktizieren im Berufsfeld unter Anleitung von Professionellen der Sozialen Arbeit erlangt.

3. *Abgegrenzte Kompetenzdomäne*

Die Profession ist für bestimmte Tätigkeitsfelder zuständig und die Bearbeitung findet aufgrund von fachlichen Standards statt.

4. *Betreuung von Aufgaben*

Es werden Aufgaben betreut, welche eine gesellschaftliche grundlegende Bedeutung haben und für die Klientinnen und Klienten eine existenzielle und zentrale Wichtigkeit ausweisen.

5. *Autonomie der Profession*

Dabei werden die Regelung der Ausbildung und der Berufsethik der jeweiligen Profession durch eine berufsständische Organisation geregelt.

6. *Entscheidungsspielräume*

Die Professionellen der Sozialen Arbeit tragen die Verantwortung von breit gesteckten Entscheidungsspielräumen, die jedoch im Rahmen der professionellen

Standards sind. Dies verlangt eine gewisse Unabhängigkeit zu anderen Fachrichtungen und die Vorgaben der Politik und der administrativen Tätigkeiten.

7. Beruflicher Ethos

Dies verpflichtet das Einhalten der Prinzipien im jeweiligen Kodex im Hinblick darauf, dass das berufliche Handeln die Klientinnen und Klienten nicht beeinträchtigt und das Gemeinwohl sichert.

Sollten alle diese sieben Punkte erfüllt werden, könnten nur wenige Berufe von sich behaupten, eine Profession zu sein. Diese Kennzeichen der Professionalität wurden am Beispiel der Professionen der Ärzte oder Juristen entwickelt. Berufe, welche nicht alle der sieben Punkte abdecken, gelten nach diesem Modell als Semiprofessionen. Dies hat zur Folge, dass diese Berufe als unbedeutend angesehen werden, den Status der Profession nicht erhalten und um gesellschaftliche Anerkennung kämpfen müssen. Wird jedoch der Punkt eins, der speziellen Expertise näher betrachtet, dann öffnet sich eine andere Betrachtungsweise des Professionalisierungsgrades. Was wiederum für die Soziale Arbeit und die Einschätzung als Profession eine bedeutende Rolle spielt. Dabei werden zwei Zugänge geschaffen, die berufsstrukturelle Perspektive und die handlungs- und wirkungsorientierte Perspektive, welche den Entwicklungsstand des jeweiligen Berufes messen kann. Zur berufsstrukturellen Perspektive werden die gesellschaftliche Akzeptanz, der akademische Zustand und die Ausbildung der Professionellen der Sozialen Arbeit näher betrachtet. Hingegen wird bei der handlungs- und wirkungsorientierten Perspektive analysiert, ob Professionelle der Sozialen Arbeit bei ihren Aufgaben die gewünschten Resultate erreichen und ob sie nach den Regelungen der beruflichen Standards arbeiten. Dazu wurden zwei Professionsmodelle entwickelt, welche die grundsätzliche Professionalisierbarkeit des Berufes der Sozialen Arbeit verdeutlichen sollen. (vgl. Heiner, 2004, S. 15- 17)

In Anlehnung zur genannten berufsstrukturellen Perspektive kann der Sozialen Arbeit die Profession abgesprochen werden. Dies aus den Gründen, weil einerseits die Soziale Arbeit in der Gesellschaft unzureichend Anerkennung findet und andererseits für Professionelle der Sozialen Arbeit keine hohe Honorierung ausfällt. Zudem kann sie nicht von sich selbst behaupten über eine eigene Kompetenzdomäne zu verfügen. Der Sozialen Arbeit kann keine spezifische und exklusive Zuständigkeit für einen Arbeitsbereich zugesprochen werden, wie dies beispielsweise pädagogische oder ärztliche Fachkräfte sowie Juristinnen und Juristen behaupten können. Grund dafür ist, dass der Gegenstand aller Probleme, um die sich die Soziale Arbeit zu kümmern hat, weit verzweigt ist. Zudem verfügt sie über kein Monopol eines eigenen Arbeitsgebietes. Professionelle der Sozialen

Arbeit beanspruchen ein Arbeitsfeld, wo bereits andere Berufe aufzufinden sind. Hervorzuheben ist allerdings, dass Professionelle der Sozialen Arbeit Spezialisten sind, welche sich mit dem Alltag eines Menschen als Ganzes befassen. Dies bringt eine hohe Vielschichtigkeit und viele Zusammenhänge mit sich, wobei die Soziale Arbeit sich nicht wie andere Professionen nur auf eine Zuständigkeit beruft. Vielmehr lässt sich die Soziale Arbeit auf die akuten Problemlagen ein, welche in einem hohen Mass komplex sind. Das bedeutet, dass die Soziale Arbeit nach dem Prinzip arbeitet, indem sie sich auf die gesamte Alltagsbewältigung von Klientinnen und Klienten einlässt. Weiterführend dessen Problemlagen ernst nimmt und mit den vorhandenen Einschränkungen und den Ressourcen die Lebenswelt betrachtet. Zielführend ist dabei, dass keine Abhängigkeit zu den Professionellen der Sozialen Arbeit entsteht, vielmehr soll das solidarische Miteinander angestrebt werden. Somit wird das soziale Umfeld der Klientinnen und Klienten gestärkt und ihre eigene private Unterstützung wiederum hergestellt, damit sie sich in herausfordernden Lebenssituationen darauf abstützen können. Dabei wird die Hilfe zur Selbsthilfe aktiviert und gefördert. (vgl. Seithe, 2012, S. 49-53)

Voranehend wurde der Sozialen Arbeit die Profession abgesprochen. Jedoch sind auch Aspekte vorhanden, welche die Soziale Arbeit als Profession befürworten. Einerseits verfügen Professionelle der Sozialen Arbeit durch deren Ausbildung über einen akademischen Abschluss. Des Weiteren beruft sich die Soziale Arbeit auf eine spezifische Berufsethik. Den Tätigkeitsbereichen wird eine existenzielle Bedeutung zugeschrieben, wobei die Ausgebildeten über die Fähigkeit verfügen, ihr Handeln aufgrund von wissenschaftlichem Wissen zu begründen. Diese Erläuterungen zeigen auf, dass die Soziale Arbeit den Punkt der speziellen Expertise sicherlich abdeckt. Grundsätzlich kann an dieser Stelle jedoch gesagt werden, dass das berufsstrukturelle Modell den Grad an Professionalität der Sozialen Arbeit nur minim messen kann, da eine zu hohe Abhängigkeit zur Gesellschaft und der Politik und dessen Anerkennung der Sozialen Arbeit besteht. (vgl. Seithe, 2012, S. 53)

Aus den obenstehenden Erläuterungen über die Professionalität kann nicht eindeutig niedergeschrieben werden, ob Soziale Arbeit eine Profession ist. Es kristallisiert sich kein klarer Konsens über die Bedeutung des Professionsverständnisses heraus. Bis heute ist nicht klar ersichtlich, ob die Soziale Arbeit professionalisiert ist oder nicht. (vgl. Staub-Bernasconi, 2013, S. 30-31) Aufgrund dieser Schlussfolgerungen erscheint als entscheidend, wie das professionelle Handeln aussieht und nicht welchen Status die Soziale Arbeit hat (vgl. Seithe, 2012, S. 56). Deshalb wird im nächsten Abschnitt das professionelle Handeln dargestellt.

3.6 Professionelles Handeln

Die Soziale Arbeit hat daher die Funktion übernommen, zwischen dem einzelnen Menschen und der Gesellschaft zu vermitteln. Dabei wird als Ziel definiert, dass das Verhältnis zwischen den Klientinnen und Klienten und der sozialen Umwelt gestärkt wird. Diese Vermittlung schafft gesellschaftliche Normalzustände, fordert jedoch eine Veränderung der Lebenslage. Mit dem Begriff Lebenslage sind die Lebensbedingungen und die Lebensweisen der Klientinnen und Klienten gemeint, wobei zu beachten ist, wie sie ihr Leben gestalten und bewältigen. Folglich soll die gesellschaftliche Integration gefördert und die Eigenständigkeit der Lebensführung sichergestellt werden. Trotz vorherrschenden Ungerechtigkeiten soll der Alltag gestaltet und soziale Probleme, welche entstanden sind, behoben werden. Diese Punkte werden von Sozialarbeitenden aufgrund von wissenschaftlichem Wissen, beruflichen Standards und Vorgaben der jeweiligen Institution bearbeitet. (vgl. Heiner, 2010a, S. 33-35)

Wie sich diese Ausführung zusammensetzt, wird in den folgenden Abschnitten erläutert. Das professionelle Handeln setzt den in den bisherigen Kapiteln erwähnte Professionsdiskurs voraus. Nun werden Leitgedanken zum professionellen Handeln aufgezeigt, um zu einem späteren Zeitpunkt den Bogen zur Praxis der Sozialhilfe zu schlagen. In dieser Bachelorarbeit werden keine konkreten Methoden des professionellen Handelns aufgezeigt. Vielmehr wird übergeordnet beschrieben, was unter dem professionellen Handeln, anhand eines Modells, verstanden wird.

3.6.1 Rahmenmodell von Maja Heiner

Sozialarbeitende müssen Handlungskompetenzen besitzen, damit sie in beruflichen Anforderungen professionell Handeln können. Zur Kompetenz gehört, dass sie situations- und fallbezogen hinsichtlich der Klientinnen und Klienten die jeweiligen Handlungsoptionen angemessen einsetzen können. Wobei der Ermessensspielraum einer Intervention von Sozialarbeitenden nicht unterschätzt werden darf. Ein weiterer grundlegender Punkt ist, dass professionelles Handeln aufgrund von ethisch fundierten Prinzipien basiert, welche eine grundlegende Handlungskompetenz voraussetzt. Dies ermöglicht eine Orientierung in der Falleinschätzung und sorgt für die Begründung der jeweiligen Handlungsansätze oder der eigenen Position. (vgl. Heiner, 2010b, S. 169-171)

Eine Annäherung wagt Maja Heiner (2010b) anhand eines Rahmenmodells, wobei sie handlungstheoretische Ansätze für das berufliche Handeln erzeugt. Sie eruiert sechs existenzielle Forderungen an die Soziale Arbeit. Gleichzeitig begründet sie dies anhand von Handlungsmustern, wie die Ansprüche professionell bewältigt werden können. Anhand

dieses Modells soll ein ausgedehntes Spektrum an unterschiedlichen Arten von professionellem Handeln veranschaulicht werden. (Heiner, 2010b, S. 429-431) Dieses Rahmenmodell von Maja Heiner wird in dieser Bachelorarbeit veranschaulicht, da es grundlegende Voraussetzungen für Sozialarbeitende schafft. Im Hinblick auf die Fragestellung wird dies als notwendig erachtet, da das Rahmenmodell Kenntnisse über die Anforderungen vermittelt, wie das professionelle Handeln begründet wird. Den Vergleich zu anderen Modellen des professionellen Handelns folgt am Ende der Auflistung der sechs Anforderungen. Um diese Anforderungen des Rahmenmodells ausführlich zu schildern, werden sie in den folgenden Abschnitten veranschaulicht.

1. Reflektierte Parteilichkeit und hilfreiche Kontrolle

Die Soziale Arbeit wird beeinflusst vom Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle. Einerseits wird unter der Hilfe verstanden, dass die individuellen Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten berücksichtigt werden müssen, welche auf eine verantwortliche Selbstverwirklichung abzielt. Andererseits gilt als Kontrolle, dass die gesellschaftlichen Anforderungen an die Klientinnen und Klienten weitergegeben werden müssen. Somit vermitteln Sozialarbeitende zwischen ihnen und der Gesellschaft. Ausserdem greift sie bei Konflikten zwischen den Individuen, dessen sozialem Netzwerk und dem Gemeinwohl ein, wobei die unterschiedlichen Erwartungen geklärt werden müssen. Durch die reflektierte Parteilichkeit sollen die Anliegen der Klientinnen und Klienten vertreten werden. Jedoch ist hinzuzufügen, dass Sozialarbeitende nicht unbedacht die Anliegen vertreten, vielmehr diese kritisch hinterfragen und bei negativen Verhaltensmustern auf die Konsequenzen aufmerksam machen müssen. (vgl. Heiner, 2010b, S. 432-433)

2. Zielentwicklung angesichts ungewisser Erfolgsaussichten

Als Anforderung an die Sozialarbeitenden gilt, dass sie über Planungs- und Zielfindungskompetenzen verfügen, um die Entwicklungsmöglichkeiten der Klientinnen und Klienten zu fördern. Dabei besteht jedoch die Herausforderung, dass die Ziele realisierbar sind und nicht zur Unter- oder Überforderung führen. In der Tat ist es schwierig, Ziele zu definieren, zumal die Erfolgsaussichten ungewiss sind. Denn der Tätigkeitsbereich der Sozialen Arbeit ist sehr komplex und zum Teil nicht definiert. Bei der Zielformulierung können Leistungsziele dargelegt werden, welche die Prozessqualität, also die Leistungen der Sozialarbeitenden betrifft. Zur Bemessung der Ergebnisqualität können Wirkungsziele ausgearbeitet werden, welche auf das gewünschte Ergebnis abzielen. Zentral ist dabei, dass die Möglichkeit besteht,

diese Ziele zu erreichen. Ansonsten verfügen die Beteiligten über keine Zuversicht, diese in ferner Zukunft zu erlangen. (vgl. Heiner, 2010b, S. 445-457)

3. *Beziehungsgestaltung*

Die Arbeitsbeziehung zwischen Sozialarbeitenden und der Klientinnen und Klienten stellt eine wesentliche Herausforderung dar. Es handelt sich um eine berufliche Beziehung, welche von Nähe und Distanz, von diffusen und spezifischen Rollen und von der Aushandlung des Arbeitsbündnisses beeinflusst wird. Dabei muss die Grenze zu einer privaten Beziehung verdeutlicht und kontinuierlich überprüft werden. Zudem sind Sozialarbeitende in einer anderen Machtposition als Klientinnen und Klienten. Daher muss die Anerkennung im Gleichgewicht gehalten werden und die Gleichberechtigung aller Klientinnen und Klienten ist zu berücksichtigen. Zudem lehnen sie die Einflussnahme der Sozialen Arbeit oft ab. Kommt es zu einer Kooperation, wobei es relevant ist, eine gute Beziehung aufzubauen, wird ein gelingender Hilfeprozess vorausgesetzt. Des Weiteren ist es wegweisend, sie in die Entscheidungsfindungen miteinzubeziehen. (vgl. Heiner, 2010b, S. 458-460)

4. *Interinstitutioneller und multiprofessioneller Kooperation*

Nicht nur die Arbeit mit den Klientinnen und Klienten steht im Zentrum, sondern auch die Zusammenarbeit mit der eigenen Organisation und des externen Leistungssystems. Die Soziale Arbeit ist auf eine gute Zusammenarbeit angewiesen, damit angemessene Problemlösungen gewährleistet werden können. Von Vorteil ist, wenn alle Beteiligten über das jeweilige Aufgabenverständnis Bescheid wissen und Klarheit herrscht. Zudem kommt ein weiteres Spannungsverhältnis hinzu, wobei Kompetenzen aus anderen Professionen involviert sind und ihre eigenen fachlichen Überzeugungen sowie Verständnisse mitbringen. Besonders wichtig ist, dass Sozialarbeitende bei der Aufgabendelegation ihre Position einnehmen. Es muss vereinbart werden, wer die Verantwortung für die Koordination zwischen den Professionen übernimmt, um für Transparenz zu sorgen. (vgl. Heiner, 2010b, S. 472-474)

5. *Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen*

Die Soziale Arbeit hat die Aufgaben die infrastrukturellen und institutionellen Rahmbedingungen zu analysieren und für grundlegende Veränderung zu sorgen, sofern dies die Entwicklungsmöglichkeiten der Klientinnen und Klienten beeinflusst. Beispielsweise kann dies erfolgen, indem sozialpolitisch relevante Themen diskutiert werden oder die Dienstleistungen der Organisationen über bessere Qua-

lität verfügen sollen. Die Qualität kann nur gefördert werden, wenn die Sozialarbeitenden verpflichtend an Qualifizierungen teilnehmen, um ihre Handlungskompetenzen zu erweitern. Ein weiterer Aspekt ist, dass ein Unterstützungsprozess länger dauert, als dies von der Organisation vorgesehen ist. In einem solchen Fall müssten die Rahmenbedingungen der Organisation in Bezug auf das Ausmass und die Dauer der Hilfestellung hinterfragt werden. (vgl. Heiner, 2010b, S. 480-482)

6. *Deutungsmuster als Fundament*

Der Unterschied zwischen dem alltäglichen Handeln und dem professionellen Handeln besteht darin, dass das professionelle Handeln auf die ganzheitliche Reflexion und auf wissenschaftliches Wissen zurückgreift. Jedoch muss wissenschaftliches Wissen zwingend mit Wissen aus der Praxis, hermeneutischen Fallverstehen und institutioneller Erfahrung ergänzt werden. Da das wissenschaftliche Wissen der Sozialen Arbeit aufgrund von unterschiedlichen Wissensbeständen und Deutungsmuster aus diversen Disziplinen basiert, ist es äusserst relevant, dass das Wissen im fallspezifischen Sinn ergänzt wird. Dementsprechend müssen die Analysen der Klientinnen und Klienten mehrdimensional erfolgen. Mehrdimensional bedeutet, dass alle Lebensbereiche miteinbezogen werden, damit bei der Recherche nach der Ursache des definierten Problems, die Lebenseinstellungen, die Ressourcen und die äusseren Umstände der Klientinnen und Klienten betrachtet werden. Die Ressourcen und die Defizite bestimmen wesentlich, welche Entwicklungspotentiale herausgearbeitet werden können. (vgl. Heiner, 2010b, S. 492-493)

Das Rahmenmodell von Maja Heiner erteilt über die Kompetenzanforderungen der Sozialen Arbeit Auskunft. Ebenfalls bezieht sich das Werk von Becker-Lenz und Müller (2009) auf diese Thematik. Becker-Lenz und Müller (2009) haben ein Professionsideal filtriert, wobei die Beziehungsgestaltung, das Fallverstehen und die Berufsethik erkennbar sind (vgl. Becker-Lenz & Müller, 2009, S. 70). Im Vergleich ist das Rahmenmodell von Maja Heiner (2010b) vielseitiger abgestützt, da das berufsethische Handeln zur wesentlichen Voraussetzung der Handlungskompetenzen zählt. Ausserdem stellt das Rahmenmodell Spannungsverhältnisse dar, welche als Herausforderung im professionellen Handeln gekennzeichnet sind. Dabei orientiert sich Heiner (2010b) an Schütze (2000), welcher diese als Kernprobleme bestimmt (vgl. Müller de Menezes, 2012, S. 68). Ein Beispiel dafür ist die Zielentwicklung. Die Definition von Zielen ist sehr komplex, weil dadurch Prognosen zu bestimmen sind. Die reale Entwicklung ist jedoch nicht absehbar. Diese Kernprobleme

oder die Spannungsverhältnisse sind nicht wegzudenken, sodass sie bei der Problembearbeitung durch die Soziale Arbeit unweigerlich dazugehören (vgl. Schütze, 2000, S. 78-79 zit. in Müller de Menezes, 2012, S. 69). Jedoch lassen sich Diskrepanzen zwischen diesen zwei Autoren feststellen. Schütze (2000) legt vor allem Herausforderungen fest. Heiner (2010b) hingegen bezieht sich auf die Polen einer möglichen Intervention, wodurch Probleme behoben werden können. (vgl. Müller de Menezes, 2012, S. 68) Beispielsweise sieht Schütze die Hilfe und Kontrolle als ein Dilemma an und meint, dass dies nicht mit den Handlungsanforderungen vereinbar ist (vgl. Schütze, 2000, S. 248, 255, zit. in Müller de Menezes, 2012, S. 69). Hingegen unterbreitet Heiner Handlungsalternativen, wobei sie das Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle nicht als Dilemma beschreibt, sondern dass sich die Kontrolle unter bestimmten Umständen als hilfreich herausstellt (vgl. Heiner, 2010b, S. 437). Heiner zeigt auf, wie Sozialarbeitende den Umgang mit diesen Herausforderungen finden können. Währenddessen Schütze (2000) sich lediglich auf die fehlerhafte Bearbeitung behaftet. (vgl. Müller de Menezes, 2012, S. 69) Aufgrund des nun verfassten Abschnittes wird umfangreich aufgezeigt, dass das Rahmenmodell von Heiner (2010b) wichtige positive Aspekte mit sich bringt.

3.7 Professionelle Haltung

Bei der professionellen Haltung handelt es sich um die Persönlichkeit von Sozialarbeitenden, was einen Unterschied zum oben beschriebenen professionellen Handeln ausmacht. Trotzdem stehen sich die Handlungen und die Haltung von Sozialarbeitenden wechselseitig gegenüber. Von Spiegel (2013) erklärt dies folgendermassen: «Hinter jeder Handlung steht eine Haltung und umgekehrt drückt sich jede Haltung in bestimmten Handlungen aus» (S. 88-89). Darum erscheint es als umso wichtiger, dass hinter jeder Handlung eine professionelle Haltung steht. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 88-89) Folglich wird aufgezeigt, wie sich die berufliche Haltung zusammensetzt.

Sozialarbeitende müssen ihre Berufswahl reflektieren. So können sie herausfinden, wie sich ihre Berufsmotivation zusammensetzt. Einerseits kann das Bedürfnis anderen zu helfen sehr gross sein. Das eigene Erleiden kann anhand dieser Berufswahl bearbeitet werden. Oder aufgrund des Notendurchschnitts kommt kein anderes Studium in Frage. Sozialarbeitende müssen sich dessen im Klaren sein, denn es ist sehr relevant für die Tätigkeitsausübung. Durch eine Reflexion kann die Berufswahl und dessen Hintergründe neutralisiert werden. Ein weiterer Aspekt ist, dass ein Wertestandard entwickelt wird. Jeder Mensch hat ein eigenes Verständnis davon, wie er sein Leben gestaltet und welche Verhaltensweisen sich im Umgang mit unterschiedlichen Lebensumständen aufzeigen. Daher ist eine Ambiguitätstoleranz sehr wertvoll, damit Sozialarbeitende den Umgang mit unter-

schiedlichen Vorstellungen der Lebensbewältigung finden und diese Bewältigungsform akzeptieren. Des Weiteren spielt die professionelle Distanz eine wesentliche Rolle. Unterschiedliche Emotionen treten im Umgang mit Klientinnen und Klienten auf. Durch das Akzeptieren und Wahrnehmen solcher Emotionen kann eine Distanz zu Klientinnen und Klienten ermöglicht werden. Zudem muss eine moralische Kompetenz entwickelt werden, damit Entscheide beurteilt werden können. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 89)

Die berufliche Haltung zeichnet sich ebenfalls aufgrund von beruflichen Wertestandards auf. Einerseits sollen Sozialarbeitende die eigene Wirklichkeits- und Sinnkonstruktion der Klientinnen und Klienten akzeptieren und mit ihnen eine Koproduktion entwickeln. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 90) Somit wird der Hilfeprozess nicht vorproduziert, sondern mit den Klientinnen und Klienten zusammen erstellt. Im Grunde genommen, sollen Leistungen produziert und im gleichen Moment konsumiert werden. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 34) Zudem wird von den Klientinnen und Klienten ausgegangen, dass sie über eine eigene Autonomie verfügen, um ihr Leben aktiv und selbstverantwortlich zu gestalten. Dabei ist die Würde des Menschen zu beachten. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 90) Im Berufskodex von AvenirSocial (2010) wird dies wie folgt beschrieben: «Die Professionellen der Sozialen Arbeit gestehen jedem Menschen ungeachtet von Geschlecht, Rasse, Status und individuellen Besonderheiten den mit seiner Würde verbundenen gleichen Wert unbedingt zu und respektieren die Grundwerte der Gerechtigkeit, Gleichheit und Freiheit, auf die jedes Individuum ein unantastbares Recht hat.» (S. 8). Die Machtposition der Sozialen Arbeit soll reflektiert werden, damit grundlegend auf Augenhöhe den Klientinnen und Klienten begegnet werden kann. Die berufliche Haltung soll dafür leitend sein, sodass den Klientinnen und Klienten ressourcenorientiert und wertschätzend begegnet wird. Damit Sozialarbeitende eine Grundhaltung entwickeln können, welche authentisch ist, müssen sie dem Menschen gegenüber Raum an Partizipation lassen. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 90)

Diese erwähnten Wertestandards sollen verinnerlicht werden, damit sie im professionellen Handeln auch angewendet werden können. Die Entwicklung einer beruflichen Identität ist sehr wertvoll. Dies beinhaltet ein moralisches Bewusstsein, Kenntnis über die Funktion der Sozialen Arbeit und des Auftrages. Ferner schliesst die berufliche Haltung mit ein, dass die konzeptionellen Vorgaben und die Identifikation mit der Institution mit den eigenen Wertestandards übereinstimmen. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 91)

Folglich ist die berufliche Haltung auch immer einer Überprüfung der eigenen Fähigkeiten. Mit einer gewissen Distanz zu den eigenen Handlungen kann dies analysiert werden. Die

Sozialarbeitenden sollen sich im beruflichen Handeln selbst beobachten, damit sie darüber bewusst sind, wie ihr Auftreten wirkt. Zudem sollen sie sich selbst reflektieren, damit eine Kontrolle über das eigene Handeln stattfindet und das eigene Handeln begründet werden kann. Des Weiteren müssen Sozialarbeitende über Empathie verfügen, damit sie Hoffnungen, Gefühlslagen und Beweggründe des Gegenübers wahrnehmen können. Entwickeln sich bei Sozialarbeitenden Emotionen, müssen sie sich dessen bewusst sein oder sich aus der Fallführung zurückziehen. Wie bereits angesprochen, müssen Sozialarbeitende über die Fähigkeit der Ambiguitätstoleranz verfügen und solche Momente aushalten können, sofern das Gegenüber über andere Werthaltungen, Lebensweisen oder Gestaltung des Lebens verfügt. Diese erwähnten Fähigkeiten können in einer Supervision gefördert werden, was die Bewältigung der beruflichen Tätigkeit unterstützt. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 93) Es gibt unterschiedliche Formen von Supervisionen. Bei der Teilnahme geht es darum, die eigenen Kompetenzen zu reflektieren und zu erweitern. Zudem werden auch die institutionellen Gegebenheiten in Kooperation mit den Sozialarbeitenden analysiert. (Heiner, 2010a, S. 146)

3.8 Professionalitätsentwicklung

Wie im Kapitel 3.5 der Professionalität erläutert wurde, weist eine akademische Ausbildung noch lange nicht eine Professionalisierung auf. Dennoch verfügen ausgebildete Professionelle der Sozialen Arbeit bereits über eine grundlegende formale Professionalität. Sie besitzen Fachkompetenzen, eine berufliche Haltung und sind sich dadurch über ihr Wissen und Können bewusst. Was dazu führt, dass das Praktizieren im Arbeitsalltag für ein Selbstverständnis der Professionellen der Sozialen Arbeit sorgt. Dementsprechend wird die Professionalitätsentwicklung in der Praxis weiterentwickelt. Durch das fortlaufende Aneignen von Wissen und Können im Berufsalltag sowie durch die darauffolgende Reflexion wird die Professionalität optimiert. Die Professionalitätsentwicklung wird jedoch auch von der Mikro-, Meso- und Makroebene geprägt. Mit der Makroebene sind die gesellschaftlichen Bedingungen gemeint. Denn die Soziale Arbeit ist abhängig von den vorgegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, welche die Professionalisierung beeinflussen. Ein soziales Problem wird durch die Sozialpolitik als ein solches definiert. Es hängt davon ab, wie stark die Lebenslagen als bedrohlich eingestuft werden und welchen finanziellen Zuspruch für die Behebung gesprochen wird. Anschliessend folgt der Auftrag an die Soziale Arbeit. Die Mesoebene nimmt Blick auf die Organisationen der Sozialen Arbeit auf. Seit 1990 sind diese Organisationen beeinflusst vom Modernisierungsdruck, wobei der Umgang mit den öffentlichen Geldern effizienter ausgestaltet werden muss. Auch Non-Profit-Organisationen müssen sich dem Wettbewerb unterwerfen, was ein Umdenken in den Organisationen fordert. Auf der Mikroebene ist die Beziehung zwischen

den Klientinnen und Klienten und den Professionellen der Sozialen Arbeit relevant. Für die Professionalisierungsentwicklung ist die Werthaltung massgebend, wobei das professionelle Selbstverständnis eine bedeutende Rolle spielt. Dieses Selbstverständnis baut sich auf, indem klar wird, welche Einstellung die Professionellen der Sozialen Arbeit gegenüber dem Angebot der Organisation haben und wie die Wirksamkeit der Hilfe eingeschätzt wird. Zudem spielt die Beziehung zwischen den Klientinnen und Klienten und den Professionellen der Sozialen Arbeit eine relevante Rolle. Ob diese eher nach den Ressourcen des Gegenübers handelt oder ob eher auf die Defizite wert gelegt wird. Dieses Selbstverständnis beeinflusst die Beratung sehr stark und gibt vor, welchen Verlauf die Hilfestellung schlussendlich nimmt. Zusammenfassend müssen Professionelle der Sozialen Arbeit auf der Makroebene ihr Professionelles handeln erweitern, da die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sich stetig verändern können. Auf der Mesoebene ist zu beachten, dass Organisationen von öffentlichen Geldern finanziert werden und daher aufgrund von politischen Vorgaben und Aufträgen funktionieren müssen, was wiederum die Werte der Professionellen der Sozialen Arbeit beeinflusst. Zu guter Letzt ist auf der Mikroebene grundlegend, dass Professionelle der Sozialen Arbeit sich bewusst sind, wie sie auf die Klientinnen und Klienten wirken. (vgl. Lenz, 2013, S. 169-176)

4. Soziale Arbeit und Sozialhilfe

Im folgenden Kapitel wird näher auf die Gesellschaft im Wandel eingegangen. Es wird aufgezeigt, welchen Auftrag die Soziale Arbeit in Bezug auf die Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfe erhält. Folglich soll eruiert werden, wie das professionelle Handeln im Bereich der Sozialhilfe aufgebaut sein kann. Abschliessend wird ersichtlich, ob Sozialarbeitende in der Begleitung und Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden eingesetzt werden können und wie die Ausgestaltung in der Realität auszusehen hätte. Um dieses Kapitel abzurunden, werden am Ende Empfehlungen zur Ausgestaltung der Organisation von Sozialämtern abgegeben.

4.1 Gesellschaftlicher Wandel

Die Schweiz befindet sich seit über 50 Jahren in einem gesellschaftlichen Wandel. Vermehrt treten veränderte Lebensformen auf und unterschiedliche Familienbilder verbreiten sich. Ein anderes Verständnis über die Geschlechterrollen formiert sich und es entstehen neue Anforderungen in der Arbeitswelt. Die erwähnten Punkte verändern sich noch immer und beeinflussen soziale sowie wirtschaftliche Bereiche. (vgl. Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 90)

Seit den 1960er Jahren stehen die gesellschaftlichen Wertevorstellungen in einer dauernden Veränderung. Der Ursprung findet sich in den damaligen sozialen Bewegungen, welche beispielsweise die Vorstellungen des bürgerlichen Familienbildes revidierten. Das traditionelle Rollenverständnis zwischen Mann und Frau, sowie die religiösen Vorstellungen wurden zunehmend kritisch betrachtet, was wesentliche Veränderungen mit sich brachte. Gefordert wurden vermehrte Selbstbestimmung sowie Individualität, was wiederum zunehmend herkömmliche Gemeinschaften auflöste. Folglich entstand ein anderes Bild des sozialen Lebens. Das soziale Netzwerk der Menschen wurde unbeständiger, die Scheidungsrate stieg an und zunehmend entstanden Patchwork-Familien. Dabei bringt mindestens ein Elternteil die Kinder aus der früheren Ehe mit in die neue Beziehung. Hinzukommend steigt das Bildungsniveau stetig an und höhere Anforderungen im Arbeitsmarkt setzen sich laufend durch. Arbeitsstellen für Menschen mit einer geringen beruflichen Ausbildung werden abgebaut. Hingegen ist eine immer höhere Qualifikation gefordert. Was abermals die bereits im Kapitel 1.3 erwähnten prekären Arbeitsverhältnisse sowie die Anzahl der Stellensuchenden ansteigen lässt. (vgl. Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 90-97)

Wie im Kapitel 2.2 erörtert wurde, ist auch die Sozialpolitik seit den 1990 Jahren in einem Wandel zu einer aktivierenden Sozialpolitik. Dies hat massgebende Auswirkungen auf die

Praxis der Sozialen Arbeit. Die Sozialpolitik hat die Funktion verloren, die Gesellschaft vor Auswirkungen des Wirtschaftssystems zu schützen und soziale Ungleichheit zu verhindern. Vielmehr soll nun auch die Sozialpolitik ihren Teil an das Wachstum der Wirtschaft leisten und durch eine sogenannte Aktivierung, die Potenziale der Menschen fördern. (vgl. Michel-Schwartz, 2010, S. 15) Sozialhilfebeziehende sind daher verpflichtet, eigenverantwortlich zu handeln und einer Arbeitstätigkeit, jeglicher Art, nachzugehen. Tritt jedoch die Arbeitslosigkeit ein und ein Individuum benötigt öffentliche finanzielle Unterstützung, wird sogleich eine strikte Prüfung eingeleitet. Dabei wird vor allem der Fokus daraufgelegt, ob diese Stellensuchenden genug Initiative zeigen, um ihre Situation zu ändern. (vgl. Ziegler, 2008, S. 167) Nolte (2005) zeigt dies folgendermassen auf: «Der Einzelne muss mit der Gemeinschaft solidarisch sein und rechtfertigen können, warum und inwiefern er dieser Gemeinschaft Kosten seiner eigenen Risiken aufbürden kann» (S. 176). Die Folgen dieser Aktivierungspolitik beeinflussten die Anerkennung der Sozialen Arbeit. Ihre Arbeitsweise wurde zunehmend kritisch hinterfragt und es entstand eine Skepsis, welche schlussendlich die Allzuständigkeit der Sozialen Arbeit reduzierte. Die Hilfeprozesse der Sozialen Arbeit wurden beispielsweise dahingehend beanstandet, da sie ihre Macht gegenüber Klientinnen und Klienten ausübt, welche entmündigend wirkt. (vgl. Ziegler, 2008, S. 164) Inzwischen hat sich die professionelle Fachlichkeit der Sozialen Arbeit im Gegensatz zu jener Zeit stark verändert (vgl. Winkler, 2008, S. 192). Wobei rückgreifend das Rahmenmodell von Maja Heiner im Kapitel 3.6.1 erwähnt werden kann, welches die Anforderungen an die Sozialarbeitenden legitimiert (Heiner, 2010b, S. 429-431).

4.2 Professionelles Handeln in der Sozialhilfe

In diesem Kapitel wird eine Annäherung stattfinden, welche die Tätigkeit von Sozialarbeitenden in der Sozialhilfe legitimiert. Wie im Kapitel 2.3.3 in der Übersicht der Grundprinzipien der Sozialhilfe dargestellt wurde, wird auch der Punkt Professionalität erwähnt. Nun soll verdeutlicht werden, weshalb dieser Punkt in der öffentlichen Sozialhilfe essentiell ist.

Sozialhilfebeziehende haben meist in unterschiedlichen Lebenslagen eine fehlende Ausstattung und sind auf die öffentliche Hilfe angewiesen. Durch zur Verfügung gestellte materielle sowie persönliche Ressourcen können sie ihre Lebenslagen verbessern. (vgl. Müller de Menezes, 2012, S. 102) Daher ist es umso wichtiger, dass Sozialhilfebeziehende Unterstützung im Bereich der sozialen Integration und der Alltagsbewältigung erhalten. Zudem sollen ihnen Möglichkeiten zuteilwerden, um sich beruflich zu qualifizieren. Rückgreifend auf die herrschende Sozialpolitik werden diese Aspekte völlig vernachlässigt. Bei der Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfe fehlen die nötigen Instrumente, damit die Klientinnen und Klienten eine vollumfängliche Unterstützung erhalten. Die Aktivierungspo-

litik neigt dazu, dass die Armut verwaltet wird. Es wird nicht versucht anhand von unterstützenden Lösungsansätzen die Problembereiche der Sozialhilfebeziehenden zu beheben. (vgl. Müller de Menezes, 2012, S. 350) Nicht nur die finanziellen Schwierigkeiten müssen ermittelt werden. Vielmehr müssen auch die Problemlagen erkannt werden, weshalb beispielsweise psychosoziale und gesundheitliche Schwierigkeiten und Lebenskrisen auftreten. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben sind die Ermessensspielräume in der Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden breit abgesteckt. Dies kann negative Folgen auf die problembelasteten Lebensumstände haben. Erhalten sie keine professionelle Unterstützung, kann es überfordernd wirken. Sozialhilfebeziehende werden kaum unterstützt, sondern vielmehr durch Kürzungen der Sozialhilfeleistungen sanktioniert. Deshalb ist hervorzuheben, dass solche Problemlagen erkannt werden und fallspezifische Unterstützung stattfinden muss. Dabei wird sichtbar, dass Sozialarbeitende gefordert werden und ohne eine Professionalität die nötige Unterstützung nicht gewährleisten können. (vgl. Müller de Menezes, 2012, S. 344) Im folgenden Abschnitt werden unterschiedliche Modelle aufgezeigt, wie die Begleitung in der öffentlichen Sozialhilfe von Sozialhilfebeziehenden aussehen kann und welches als optimal erscheint.

4.2.1 Handlungsmodelle

Maja Heiner (2010b) hat die sogenannten Handlungsmodelle entwickelt. Dadurch soll ermittelt werden, ob Professionalität vorhanden ist. Die Handlungsmodelle wurden in zwei Kriterien unterteilt. Einerseits, wie die Grundeinstellung der Sozialarbeitenden gegenüber dem Angebot ist. Andererseits, wie sich die Grundhaltung gegenüber Klientinnen und Klienten zusammensetzt. Zur Veranschaulichung der Handlungsmodelle ist untenstehend eine Übersicht aufgeführt. (vgl. Heiner, 2010b, S. 406)

Einstellung der Fachkraft	zur eigenen Klientel: Defizitorientierung oder Distanz und keine Motivationsorientierung	zur eigenen Klientel: Ressourcenorientierung, persönliche Nähe und Motivationsorientierung
zum eigenen Dienstleistungsangebot: Ineffektivität, aber gute Qualität des Angebots	Dominanzmodell	Aufopferungsmodell
zum eigenen Dienstleistungsangebot: Effektivität und gute Qualität des Angebots	Servicemodell	Passungsmodell

Abbildung 2: Übersicht Handlungsmodelle

Beim Dominanzmodell wird das Angebot als qualifiziert angesehen, jedoch ist es in seiner Umsetzung wirkungslos. Die Schuld für die Wirkungslosigkeit tragen die Klientinnen und die Klienten, da ihnen Destruktivität oder Willenlosigkeit zugeschrieben wird. Allgemein sind die Vorurteile ihnen gegenüber defizitorientiert geprägt. Die komplexen Lebensbedingungen werden nicht betrachtet und es wird ihnen unterstellt, dass sie nicht einsichtig sind. In ihr Leben wird absichtlich eingegriffen, wobei davon ausgegangen wird, dass keine positive Veränderung im Leben der Klientinnen und Klienten stattfinden wird. Die Machtposition wird nicht reflektiert, sondern in gewissen Bereichen ausgeübt. Dieses Modell zeigt sich in allen Komponenten als unprofessionell. (vgl. Heiner, 2010b, S. 407-409)

Wie beim Dominanzmodell wird das Angebot beim Aufopferungsmodell als qualifiziert bezeichnet, jedoch besteht keine Wirkung. Doch bei diesem Modell setzen sich die Sozialarbeitenden vertieft mit den Problemlagen der Klientinnen und Klienten auseinander und bemängeln nicht die Defizite. Problematisch bei diesem Modell ist, dass die Sozialarbeitenden einen hohen persönlichen Einsatz leisten. Dies kann zur Überforderung führen, sobald der Einsatz zu keiner bemerkbaren Veränderung der Problemlage führt. Die Beziehung zwischen den Klientinnen, der Klienten und den Sozialarbeitenden kann sich deshalb vom Aufopferungsmodell zum Dominanzmodell verändern. Aufgrund dieser Erläuterungen wird auch dieses berufliche Handeln als nicht professionell bezeichnet. (vgl. Heiner, 2010b, S. 410)

Das berufliche Handeln beim Servicemodell beinhaltet eine durchaus überzeugte Haltung der Sozialarbeitenden gegenüber dem Angebot. Die Dienstleistung sicherzustellen wird priorisiert und die Beziehung ist eher auf Distanz. Greift das Angebot nicht, wird es nicht in Frage gestellt. (vgl. Heiner, 2010b, S. 411) Verfügen Sozialhilfebeziehende über genügend eigene Ressourcen, dann kann dieses berufliche Handeln durchaus förderlich sein und der Druck der Gesellschaft reduziert sich (vgl. Heiner, 2010b, S. 422). Wie eine weiterführende Literatur besagt, sind die Hauptkomponenten dieses Handlungsmodells, dass die Selbstbestimmung gefördert wird und sachlich gegenüber Klientinnen und Klienten gehandelt wird. Die sozialarbeiterische Mitwirkung vermindert sich, sobald das Angebot nicht wie gewünscht anschlägt. Aus diesem Grund gilt dieses Modell als semiprofessionell. (vgl. Müller de Menezes, 2012, S. 97)

Das Passungsmodell wird als professionell angesehen. Sozialarbeitende sind nicht nur von der Qualität des Angebotes überzeugt, sondern auch von deren Wirksamkeit. Zu allfälligen aufkommenden Herausforderungen, Niederlagen oder Schwierigkeiten stehen sie. (vgl. Heiner, 2010b, S. 411) Maja Heiner (2010b) beschreibt dieses Modell wie folgt: «Die

Situation der KlientInnen und die Bezeichnung zu ihnen spielt in der Darstellung der passungsorientierten Fachkräfte eine wichtige Rolle. Sie schreiben den KlientInnen viele Ressourcen zu, handeln die Ziele und Anforderungen mit ihnen aus und bemühen sich um ihre Motivierung. Auch dies trägt zur Passung von Angebot und individuellem Unterstützungsbedarf bei» (S. 412). Bei diesem Modell wird der Hilfeprozess vor allem ressourcenorientiert gestaltet. Für eine mögliche Intervention der Sozialarbeitenden werden die Interessen der Klientinnen und Klienten genutzt. Vorhandene Stärken werden umgedeutet, was in herausfordernden Lebenslagen ebenfalls zu einer positiven Veränderung beitragen kann. (Heiner, 2010b, S. 412-413) Die Sozialarbeitenden tragen die Verantwortung, das Unterstützungsangebot laufend zu überprüfen. Dadurch kann das Angebot den Bedürfnissen entsprechend optimiert werden, was die Unterstützung fördert. Es werden Zukunftsmöglichkeiten entwickelt, die den gesellschaftlichen Druck reduzieren. Das Passungsmodell soll die Stabilisierung der Klientinnen und Klienten herbeiführen und bezogen auf die sozialarbeiterische Begleitung und Unterstützung zu Erfolgserlebnissen führen. Im Vergleich zum Dominanzmodell führt dieses Modell nicht zur Ohnmacht oder wie beim Aufopferungsmodell nicht zur Überforderung. (vgl. Heiner, 2010b, S. 424-426)

4.3 Sozialhilfe – ein Auftrag für die Soziale Arbeit

In diesem Kapitel wird spezifisch auf die Professionalisierung auf den Sozialämtern eingegangen. Die Rede ist davon, ob auf den Sozialämtern ausgebildete Sozialarbeitende tätig sein müssen, welche die Sozialhilfebeziehenden begleiten und unterstützen.

Das methodische Handeln der Sozialen Arbeit gemäss dem Rahmenmodell von Maja Heiner, das im Kapitel 3.6.1 erwähnt wurde, zeichnet sich aus, indem der Unterstützungsprozess ressourcenorientiert stattfindet. Des Weiteren ist eine Mehrperspektivität im Hinblick zu den unterschiedlichen Lebenslagen der Klientinnen und Klienten vorhanden. Zwischen ihnen und der Gesellschaft findet eine Vernetzung statt. Zudem wird sozialarbeiterisch, alltagsbezogen und partizipativ nach möglichen Handlungsansätzen gesucht und zugleich das Umfeld gestärkt. (vgl. Heiner, 2004, S. 42-43)

Aufgrund dieser Erläuterungen und den Aspekten des Passungsmodells, was im Kapitel 4.2.1 verbildlicht wurde, erscheint es als essentiell, dass in der Sozialhilfe professionell gehandelt wird. Sozialhilfebeziehende benötigen vielfach nicht nur finanzielle Unterstützung, sondern ebenfalls Unterstützung bei der Bewältigung von Ursachen und deren Folgen ihrer aktuellen Armutssituation. Dabei handelt es sich um herausfordernde und umfassende Problemsituationen, wobei fallspezifische sozialarbeiterische Professionalität unabdingbar ist. (Heiner, 2004, S. 151-153)

Oftmals fehlt die Einsicht, dass dafür spezifisch ausgebildete Sozialarbeitende benötigt werden, welche mit besonderen Fähigkeiten und Methoden ausgestattet sind. (vgl. Gildemeister, 1996, o. S., zit. in von Spiegel, 2013, S. 37)

Die Gefahren von unprofessionellen Handlungsmodellen und deren Auswirkungen wurden im Kapitel 4.2.1 aufgezeigt. Wenn keine qualifizierten Sozialarbeitende auf den Sozialämtern tätig sind, verursacht dies Folgen für die Sozialhilfebeziehenden. Einerseits wird ihnen defizitorientiert gegenübergetreten und die Vorgehensweise wird nicht reflektiert. Andererseits besteht kein Bewusstsein über das Rollenverständnis der auf dem Sozialamt tätigen Person im Hinblick auf die Machtausübung und der Beziehungsgestaltung. (Heiner, 2004, S. 151-153)

Wie im Kapitel 2.3 die gesetzliche Verankerung beschrieben wurde, sind die Ermessensspielräume bei der Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden, bezogen auf die rechtliche Sicht, sehr gross. Ist keine sozialarbeiterische Professionalität bei dem jeweiligen Sozialamt vorhanden, kann dies negative Folgen auf die komplexe Lebenslage der Sozialhilfebeziehenden bedeuten. Die essentielle Unterstützung bleibt fern. Durch den amtlichen Druck können sie überfordert werden, wobei das Verhalten schlussendlich ebenfalls noch sanktioniert werden kann. (vgl. Müller de Menezes, 2012, S. 344)

Der Lebenslageansatz wurde im Kapitel 1.2 beschrieben. Die Armut ist davon gekennzeichnet, dass sich die Sozialhilfebeziehenden in einer prekären Lebenslage befinden (vgl. Müller de Menezes, 2012, S. 41). Dabei ist der Anspruch an Sozialarbeitende, die Lebenslagen von Sozialhilfebeziehenden zu verbessern sowie angemessene Unterstützung zu bieten. Ein zentraler Punkt ist ferner, dass die vorhandenen Ressourcen gestärkt werden und dies zur Veränderung der Lebensweise führen kann. Die Beratung von Sozialhilfebeziehenden erscheint dabei als besonders relevant, damit sie Unterstützung im Umgang mit ihrer Situation erhalten. Somit kann die Armut überwunden werden. (vgl. Müller de Menezes, 2012, S. 103)

Die finanziellen Leistungen der Sozialhilfe tragen zu einer gewissen Stabilität in den unterschiedlichen Lebensbereichen der Sozialhilfebeziehenden bei. Damit jedoch die Armutssituation überwunden werden kann, ist die berufliche sowie soziale Integration besonders bedeutsam. Vergleichsweise fehlt es den meisten Sozialhilfebeziehenden an einer Ausbildung oder an nötigen Sprachkenntnissen, was die berufliche Integration in den ersten Arbeitsmarkt erschwert. Damit längerfristig gesehen, ein Austritt aus der Sozialhilfe möglich erscheint, ist eine Förderung der beruflichen Ausbildung als sinnvoll zu

erachten. Die Finanzierungsfrage liegt jedoch bei den jeweiligen Sozialämtern, wobei oftmals keine berufliche Massnahme finanziert wird. (vgl. Müller de Menezes, 2012, S. 182-183) In der Schweiz wurden zu dieser Thematik bereits zahlreiche Studien durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass auf den Sozialämtern Sozialhilfebeziehende selten befähigt werden, um ihre Situation zu überwinden. Eine umfassende, hilfreiche Bearbeitung ihrer Lebensbereiche wird nicht geleistet. (vgl. Drilling, 2004, S. 308, 313; Schaffner, 2007, S. 322; Sommerfeld & Jungck, 2001, S. 38; Kutzner et al., 2004, 108f, zit. in Müller de Menezes, 2012, S. 183) Aufgrund dieser Erkenntnisse wird das nächste Kapitel in Betracht gezogen, um anhand von praxisnahen Beispielen die optimale Organisation von Sozialämtern aufzuzeigen und eine entsprechende Empfehlung abzugeben.

4.4 Empfehlung – Organisation von Sozialämtern

Bezogen auf das Kapitel 2.3 ist die Sozialhilfe in der Schweiz unterschiedlich gesetzlich verankert. Daher ist auch die Organisation der Sozialämter von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt. Das Ziel dieses Kapitels ist, differenzierte Fakten zur Professionalisierung der Sozialämter aufzuzeigen. Folglich soll dies in Anbetracht der Fragestellung zu einer Beantwortung führen.

4.4.1 Beispiele unterschiedlicher Sozialämter

Im Kanton Solothurn stand zur Debatte, dass auf den Sozialämtern ausschliesslich Sozialarbeitende tätig sein sollen, welche über eine akademische berufliche Ausbildung verfügen. Unterschiedliche politische Parteien äusserten sich gegen diese Erneuerung, da die Lohnkosten dadurch ansteigen würden. Zudem waren sie davon überzeugt, dass langjährige Angestellte mit dessen Arbeitserfahrungen gegenüber den Sozialarbeitenden gleichgesetzt sind. Hingegen konnten andere Parteien nicht hinter dieser Argumentation stehen. Folglich trafen sich die Politiker in der Mitte, wobei die langjährigen Mitarbeitenden die Zuständigkeit für administrative Tätigkeiten übernahmen und Sozialarbeitende in der Begleitung und Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden tätig wurden. Somit kam es zu einer Professionalisierung an spezifischen Punkten. (vgl. Seifert, 2014)

In einem weiteren praxisnahen Beispiel stand zur Diskussion, ob Verwaltungsangestellte einer Gemeinde das Sozialamt führen könnten. Dabei ist die Rede davon, dass beispielsweise Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber für die Bemessung und Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig sind. Es sei somit schwierig für Professionalität zu sorgen, da den entsprechenden Verwaltungsangestellten das nötige Fachwissen fehle und der Themenbereich der Sozialhilfe sehr komplex sei. Längerfristig gesehen sei eine Professionalität sehr relevant, um die Sozialhilfekosten tief zu halten. Denn es macht einen Unter-

schied, ob die Sozialhilfebeziehenden auf dem Amt verwaltet werden oder ob sie spezifische Unterstützung erhalten. (vgl. Wüst, 2014)

Angeknüpft an die Armutsverwaltung, sind Sparmassnahmen in der Sozialhilfe ein bewegendes Thema. Diese Sparmassnahmen können den Weg aus der Unabhängigkeit verbauen. Längerfristig gesehen, ist eine frühzeitige, spezifische Unterstützung kostengünstiger. Beispielsweise kann durch den Erwerb eines Fahrausweises die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht werden. Dennoch bleiben ihnen diese verwehrt. Dies unterstützt der hohe Ermessensspielraum von situationsbedingten Leistungen, welche im Kapitel 2.3.4 erwähnt wurden. Falls die Kostenübernahme durch das Sozialamt negativ ausfällt, haben die Sozialhilfebeziehenden die Möglichkeit, bei einem Hilfswerk um finanzielle Unterstützung zu fragen. Es ist jedoch nicht der Zweck, dass private Hilfswerke für Kosten aufkommen, wobei die Sozialhilfe die Übernahme gewährleisten müsste. Das Verwalten der Armut macht wenig Sinn, vielmehr muss sie durch spezifische Interventionen bekämpft werden. (vgl. Benz & Vetterli, 2017)

Eine Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft hat das Sozialamt der Stadt Winterthur analysiert. Ein Teil der Forschungsfrage war, ob durch weniger Fallzahlen pro Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter generell mehr Kosten generiert werden. (vgl. Eser Davolio et al., 2017, S. 5) Bei diesem Beispiel handelt es sich um ein Sozialamt, bei dem sie bereits arbeitstätig sind. Anhand dessen, soll aufgezeigt werden, dass die Begleitung und Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden viel Zeit in Anspruch nehmen. Längerfristig gesehen, können jedoch die Sozialhilfeausgaben vermindert werden können. Durch den Einsatz von Sozialarbeitenden kann jeder Einzelfall eingehend geprüft werden. Bei den Sozialhilfebeziehenden können Potentiale ermittelt werden, wodurch sich durch eine gezielte Förderung die Sozialhilfebeziehenden unverzüglich von der Sozialhilfe ablösen können. Somit führt die Anstellung von Sozialarbeitenden nicht für steigende Kosten, vielmehr können damit die Sozialhilfeausgaben gemindert werden. (vgl. Eser Davolio et al., 2017, S. 27-28)

Aufgrund dieser Erläuterungen wurden unterschiedliche Ansichten in der Gestaltung der Sozialämter ersichtlich. Bezogen auf verschiedene Aussagen und belegend durch die Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft wurde untermauert, dass der Einsatz von Sozialarbeitenden äusserst positive Aspekte mit sich bringt. Im nächsten Kapitel wird erweitert auf die Empfehlung eingegangen, wie sich ein Sozialamt professionalisieren kann.

4.4.2 Polyvalente Sozialämter und Arbeitsteilung

Die Erläuterungen im vorgängigen Kapitel haben gezeigt, dass eine Professionalisierung viele Vorteile mit sich bringt. Sozialarbeitende fokussieren sich darauf, mit Sozialhilfebeziehenden unterstützend und zielorientiert zusammenzuarbeiten. Ein weiteres Ziel ist es, Veränderungsprozesse ihrer Lebensbewältigung hervorzurufen, was zur selbstständigen Lebensführung beitragen soll. Vor allem zwischen ländlichen und städtischen Sozialämtern sind grosse Unterschiede vorhanden. Bezugnehmend auf die leitende Fragestellung, sind in urbanen Sozialämtern Sozialarbeitende arbeitstätig, was in ländlichen Regionen nicht der Fall ist. Gründe dafür können finanzielle, politische und berufsstandbezogene Aspekte sein. Des Weiteren spielen persönliche Hintergründe mit, da die Verwaltungsangestellten gerne soziale Tätigkeiten verrichten und Interesse am Schicksal der Menschen haben. In ländlichen Gemeinden ist die Einwohnerzahl meist sehr gering. Aus diesem Grund erscheint es als nicht sinnvoll, dass jede Gemeinde über ein professionalisiertes Sozialamt verfügt. Dementsprechend ist es von Vorteil, wenn gewisse Regionen zusammengeschlossen werden und gemeinsam einen polyvalenten Sozialdienst schaffen. (vgl. Knupfer et al., 2005, S. 99-100)

Jedoch ist im Bereich eines polyvalenten Sozialdienstes eine Arbeitsteilung sinnvoll. Dabei übernehmen Sachbearbeitende die Zuständigkeit für administrative Tätigkeit und sorgen für Entlastung von Sozialarbeitenden. Zu diesen Aufgaben gehören beispielsweise Informationen zu vermitteln, Sozialversicherungsansprüche abzuklären und Sozialhilfebudgets zu erstellen. Den Sozialarbeitenden werden die Aufgaben der persönlichen Begleitung und Beratung zugetragen. Wobei sie sich vor allem auf die sozialen Probleme der Sozialhilfebeziehenden im Bezug zur Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt konzentrieren können. (vgl. Knupfer et al., 2005, S. 100-101)

Schlussbemerkungen

Nachdem die Empfehlungen in Bezug auf die Professionalisierung von Sozialämtern ausführlich dargestellt wurden, dient dieses letzte Kapitel als eine Art Zusammenfassung. Dabei liegt der Schwerpunkt bei der Beantwortung der Fragestellung und einem persönlichen Fazit.

Beantwortung der Fragestellung

Um einen Überblick zu gewinnen, wird die bereits erwähnte Fragestellung in der Einleitung untenstehend nochmals eingefügt.

Inwiefern sollen Sozialarbeitende im Vollzug der Sozialhilfe eingesetzt werden und wie gestaltet sich eine professionelle Begleitung und Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden?

Wie im ersten Kapitel umfassend erwähnt, spielt die Armut eine relevante Rolle in der Thematik der Sozialhilfe. Unterschiedliche Lebensbereiche von Sozialhilfebeziehenden sind zum Teil nicht vollumfänglich mit Ressourcen ausgestattet. Aus diesem Grund ist das Wissen über den Miteinbezug der Lebensumstände, in Bezug auf die Bekämpfung der Armut, sehr bedeutsam.

Im zweiten Kapitel wurde die gesetzliche Verankerung der Sozialhilfe angeschnitten. Wie ersichtlich wurde, ist der Vollzug der Sozialhilfe weder in der Bundesverfassung, noch in den kantonalen Gesetzen deutlich geregelt. Zwar geben die SKOS-Richtlinien eine Empfehlung ab und in einzelnen Sozialhilfeverordnungen wird darauf hingewiesen, dennoch werden sie nicht vollständig eingehalten. Daraus erfolgt die Erkenntnis, dass ein hoher Ermessensspielraum in der Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfe besteht. Durch diese fehlende Verbindlichkeit können Stigmatisierungen ausgelöst werden, wobei die Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben verwehrt bleiben. Die persönliche Integration in die Gesellschaft durch das Sozialamt ist sehr relevant, denn nur durch eine materielle Hilfestellung kann sich die Situation der Sozialhilfebeziehenden kaum verbessern. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, dass Begleitung und Beratung vorhanden ist und Integrationszulagen ausgesprochen werden, um die berufliche und soziale Integration zu fördern.

Das dritte Kapitel fokussiert sich in Anlehnung zur Fragestellung auf die Profession der Sozialen Arbeit. Sozialarbeitende stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt, sorgen sich um die soziale Gerechtigkeit und beachten dabei die Menschenrechte. Ausserdem

stehen sie dafür ein, dass die Einzigartigkeit der Individuen respektiert wird und die Menschen befähigt werden am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Die Soziale Arbeit findet dort ihr Berufsfeld, wo soziale Probleme behoben werden müssen. Sie muss sich deshalb ständig neu orientieren. Denn bezogen auf das Kapitel 4.1, werden durch den sozialen Wandel ständig neue soziale Probleme geschaffen. Die professionelle Haltung sowie das professionelle Handeln legitimieren die Arbeit von Sozialarbeitenden in den oben genannten Punkten.

Das vierte Kapitel diene bereits zu einer gewissen Beantwortung der genannten Fragestellung. Dabei wurde ersichtlich begründet, weshalb Sozialarbeitende im Vollzug der Sozialhilfe eingesetzt werden müssen und eine Empfehlung über die Organisation von Sozialämtern wurde dementsprechend verfasst.

Aufgrund der obenstehenden Erläuterungen sowie der professionellen Haltung, des professionellen Handelns und des Fachwissens der Sozialarbeitenden, ist es unverzichtbar, dass Sozialarbeitende im Arbeitsfeld der Sozialhilfe tätig sind. Wie im Kapitel 4.4.2 empfohlen wurde, macht eine Arbeitsteilung auf einem polyvalenten Sozialdienst Sinn, um eine effiziente Ablösung von Sozialhilfebeziehenden vom Sozialdienst zu erreichen. Diese Umsetzung ist jedoch an einige Herausforderungen gebunden. In den Sozialhilfegesetzen bestehen eindeutige Lücken über die Bemessung und Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen. Das Anforderungs- und Kompetenzprofil einer auf dem Sozialamt tätigen Person ist nicht gegeben. Diese Punkte stehen in der Umsetzung eines professionalisierten Sozialamtes besonders im Wege. Ausserdem müssten ländliche Gemeinden zusammen einen polyvalenten Sozialdienst gründen, um eine Professionalisierung überhaupt zu ermöglichen.

Damit eine solche Reorganisation von Sozialämtern in Betracht gezogen werden, kann dies im Gesetz deutlich geregelt werden. Beispielsweise hat der Kanton Bern die Durchsetzung der Arbeitsteilung bereits im Sozialhilfegesetz verankert. Für eine 100 % Stelle einer Sozialarbeiterin, eines Sozialarbeiters wird ein Pensum von 30 % Administration durch den Lastenausgleich finanziert. Die Gemeinden müssen nicht vollumfänglich für die Angestellten aufkommen, sondern die Kantone beteiligen sich an der Finanzierung der Administration. Es sollte ausserdem in der Ausbildung von Sozialarbeitenden zum Thema gemacht werden. Denn Sozialarbeitende müssen sich dieser Arbeitsteilung bewusst sein und den Umgang damit finden. (vgl. Knupfer et al., 2005, S. 100-102) Des Weiteren erscheint äusserst relevant, dass die Öffentlichkeit über die Profession der Sozialen Arbeit informiert wird. Der Nutzen von Sozialarbeitenden wird somit präsentiert und es wird nicht davon ausgegangen, dass Sozialarbeitende für die Gemeinden nur hohe Kosten bedeu-

ten. Eine Änderung diesbezüglich ist zwingend nötig. Unterstützt wird dies vor allem auch mit dem Verständnis, dass ein Rechtsstaat nur dann funktioniert, wenn auch die Schwächsten der Gesellschaft ihre Rechte wahrnehmen können. (vgl. Heusser, 2015, S. S. 25).

Persönliches Fazit

Zusätzlich zur fachlichen Zusammenfassung und zum Schlusswort in Bezug auf die Fragestellung werden in diesem Unterkapitel die Erkenntnisse der Autorin dargestellt. Aufgrund von beruflichen Erfahrungen kann sichergestellt werden, dass der Weg zum Sozialamt mit Ängsten verbunden ist. Denn in der Gesellschaft herrschen vielfach Vorurteile, dass Sozialhilfebeziehende in ihrer Situation selbstverschuldet sind und somit keine zusätzliche Unterstützung erhalten sollten. Dennoch gelten Sozialhilfeleistungen als das letzte Auffangnetz des Sozialstaates. Vor allem aus diesem Grund ist es besonders wichtig, die Ressourcen der Sozialhilfebeziehenden zu unterstützen, damit sie ihr Leben selbstständig bestreiten können. Darüber hinaus erscheint es mir als ausserordentlich relevant, dass die unterschiedlichen Lebensbereiche der Sozialhilfebeziehenden sorgfältig betrachtet werden, damit sie professionelle Begleitung und Unterstützung von Sozialarbeitenden erhalten. Längerfristig gesehen und im Hinblick auf die Kosteneffizienz ist es massgeblich, dass Sozialhilfebeziehende gezielte Unterstützung erhalten. Ausserdem kann auf ländlichen Gemeinden eine Professionalität nur gewährleistet werden, wenn ein Zusammenschluss von mehreren Sozialämtern in Betracht gezogen wird. Die Autorin vertritt die Meinung, dass das oberste Ziel auf einem Sozialamt sein muss, die Sozialhilfebeziehenden und dessen Selbstbestimmung zu fördern. Somit ist nicht nur die wirtschaftliche Unterstützung relevant, sondern vielmehr ist die persönliche Unterstützung sehr wertvoll.

Betreffend der Begleitung und Betreuung von Sozialhilfebeziehenden steht zum Beispiel im Sozialhilfegesetz des Kantons Thurgau (1984) Folgendes: «Die Behörde hat die Selbständigkeit des Hilfsbedürftigen durch Beratung und Betreuung zu erhalten und zu fördern.» (Art. 7) Dadurch kann vom Sozialhilfegesetz abgeleitet werden, dass der Einsatz der Sozialen Arbeit eine Pflicht im Vollzug der Sozialhilfe darstellt. Die Autorin stellt sich dabei die Frage, ob nur eine Verwaltung von Sozialhilfebeziehenden gegen das Sozialhilfegesetz verstösst.

Aufgrund der persönlichen Erkenntnisse der Autorin müssen sich die Verantwortlichen von Sozialämtern folgende Fragen stellen:

- Was kann innerhalb der Organisation des Sozialamtes zu Gunsten von Sozialhilfebeziehenden optimiert werden?

- Werden die Sozialhilfebeziehenden gegenwärtig verwaltet oder findet eine professionelle Begleitung und Unterstützung statt?
- Mit welcher Haltung wird den Sozialhilfebeziehenden gegenübergetreten?
- Könnte die Professionalisierung des Sozialamtes auch einen präventiven Charakter haben?

Das Resultat dieser Bachelorarbeit rechtfertigt, dass aufgrund von theoretischen Darstellungen und praxisnahen Beispielen, die Arbeitstätigkeit von Sozialarbeitenden auf Sozialämtern unverzichtbar ist. Aufgrund dieses Ergebnisses sind Interventionen notwendig, damit dies in der Realität umgesetzt wird. Die Sozialarbeitenden müssen mit Unterstützung des Berufsverbandes AvenirSocial diese Problemstellung öffentlich thematisieren. Die Mobilisierung von Politikern ist ebenfalls notwendig, damit eine Gesetzesänderung in Erwägung gezogen wird.

Literaturverzeichnis

- Becker-Lenz, Roland & Müller, Silke. (2009). *Der Professionelle Habitus in der Sozialen Arbeit. Grundlagen eines Professionsideals*. Bern: Peter Lang.
- Eser Davolio, Miryam, Strohmeier Navarro, Rahel, Zwicky, Heinrich, Gehrig, Milena & Steiner, Isabelle. (2017). *Falllast in der Sozialhilfe und deren Auswirkung auf die Ablösequote und Fallkosten. Wissenschaftliche Begleitung eines Pilotprojekts in der Langzeitunterstützung der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur*. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft.
- Groenemeyer, Axel. (2018). Soziale Probleme. In Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch, Rainer Treptow & Holger Ziegler. *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6., überarb. Aufl.) (S. 1492). München: Reinhardt.
- Hänzi, Claudia. (2011). *Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Entwicklung, Bedeutung und Umsetzung der Richtlinien in den deutschsprachigen Kantonen der Schweiz*. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Heiner, Maja. (2004). *Professionalität in der Sozialen Arbeit. Theoretische Konzepte, Modelle und empirische Perspektiven*. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Heiner, Maja. (2010a). *Kompetent handeln in der Sozialen Arbeit*. München: Reinhardt.
- Heiner, Maja. (2010b). *Soziale Arbeit als Beruf. Fäll-Felder-Fähigkeiten*. (2., durchges. Aufl.) München: Reinhardt.
- Heusser, Pierre. (2015). Wo brennt es heute in der Sozialhilfe? *SozialAktuell*, Nr. 7/8, S. 25.
- Keller, Sebastian. (2019, 14. März). Detektive für den Fall der Fälle. *Thurgauer Zeitung*, S. 21.
- Knupfer, Caroline, Vogel, Urs & Affolter, Kurt. (2005) *Bericht zur Befragung bei den SKOS-Mitgliedern. Erwartungen der Arbeitgebenden an das sozialarbeiterisch tätige Personal in der Sozialhilfe und die Berufsausbildung*. Bern: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe.
- Kutzner, Stefan. (2009). Differenzierung und Segmentierung in der Sozialhilfe: Zum Forschungsgegenstand. In Stefan Kutzner, Ueli Mäder, Carlo Knöpfel, Claudia Heinzmann & Daniel Pakoci. *Sozialhilfe in der Schweiz. Klassifikation, Integration und Ausschluss von Klienten* (S. 13-14). Zürich/Chur: Rüegger Verlag.
- Lenz, Gaby. (2013). Potentiale und Risiken der Professionalitätsentwicklung in der Praxis Sozialer Arbeit. In Roland Becker-Lenz, Stefan Busse, Gudrun Ehlert & Silke Müller-Hermann (Hrsg.), *Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven* (3. Aufl.) (S. 169-176). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften und Springer.

- Michel-Schwartz, Brigitta. (Hrsg.) (2010). «Modernisierungen» methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften und Springer.
- Müller de Menezes, Rahel. (2012). *Soziale Arbeit in der Sozialhilfe. Eine qualitative Analyse von Fallbearbeitungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften und Springer.
- Nolte, Paul. (2005). *Generation Reform. Jenseits der blockierten Republik*. (6. Aufl.). München: Beck
- Schmocker, Beat. (2010). Die Soziale Arbeit Schweiz hat einen neuen Berufskodex. *SozialAktuell*, Nr. 9/10, S. 36-37.
- Schuwey, Claudia & Knöpfel, Carlo. (2014). *Caritas Schweiz. Neues Handbuch Armut in der Schweiz*. Luzern: Caritas-Verlag.
- Seithe, Mechthild. (2012). *Schwarzbuch Soziale Arbeit* (2., durchges. und erweit. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien
- Staub-Bernasconi, Sivilia. (2013). Der Professionalisierungsdiskurs zur Sozialen Arbeit (SA/SP) im deutschsprachigen Kontext im Spiegel internationaler Ausbildungsstandards – Soziale Arbeit – eine verspätete Profession? In Roland Becker-Lenz, Stefan Busse, Gudrun Ehlert & Silke Müller-Hermann (Hrsg.), *Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven* (3. Aufl.) (S. 30-31). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften und Springer.
- Von Spiegel, Hiltrud. (2013). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit* (5. vollständig überarb. Aufl.). München: Ernst Reinhardt GmbH&Co KG Verlag
- Wendt, Wolf Rainer. (2018). *Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen - Eine Einführung*. (7. überarb. und erweit. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Wyss, Kurt. (2015). *Workfare. Sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus*. (5., unveränd. Aufl.) Zürich: edition 8.
- Winkler, Michael. (2008). Annäherung an den neuen gesellschaftlichen Ort sozialer Arbeit. In Brigit Bütow, Karl August Chassé & Rainer Hirt (Hrsg.), *Soziale Arbeit nach dem sozialpädagogischen Jahrhundert. Positionsbestimmungen Sozialer Arbeit im Post-Wohlfahrtsstaat*. (S. 192). Opladen: Barbara Budrich.
- Ziegler, Holger. (2008). Sozialpädagogik nach dem Neoliberalismus. Skizzen einer post-sozialstaatlichen Formierung Sozialer Arbeit. In Brigit Bütow, Karl August Chassé & Rainer Hirt (Hrsg.), *Soziale Arbeit nach dem sozialpädagogischen Jahrhundert. Positionsbestimmungen Sozialer Arbeit im Post-Wohlfahrtsstaat*. (S. 164-167). Opladen: Barbara Budrich.

Quellenverzeichnis

- AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz. (2010). *Berufskodex der Professionellen Sozialer Arbeit*. Bern: AvenirSocial.
- AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz. (2014a). *Revidierte Definition der Sozialen Arbeit*. Gefunden am 20. Oktober 2018 unter <http://www.avenirsocial.ch/de/p42014537.html>
- AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz. (2014b). *Revidierte Definition der Sozialen Arbeit*. Gefunden am 20. Oktober 2018 unter <http://www.avenirsocial.ch/de/p42014537.html>
- AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz (o. J.). *AvenirSocial*. Gefunden am 26. Oktober 2018 <http://www.avenirsocial.ch/de/p42009943.html>
- Benz, Daniel, Vetterli, Martin. (2017, 11. November). Die Sozialhilfe spart ohne Plan. *Beobachter*. Gefunden am 10. Februar 2019 unter <https://www.beobachter.ch/geld/sozialhilfe/sozialamter-die-sozialhilfe-spart-ohne-plan>
- Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV]. (2016, Dezember). *Geschichte der sozialen Sicherheit in der Schweiz. Organisation der Sozialhilfe*. Gefunden am 14. Oktober 2018 unter <https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/institutionen/kantonale-lokale-und-private-institutionen/organisation-der-sozialhilfe/>
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2018). *Armut*. Gefunden am 9. Oktober 2018 unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/soziale-situation-wohlbefinden-und-armut/armut-und-materielle-entbehrungen/armut.html>
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2017). *Wirtschaftliche Sozialhilfe*. Gefunden am 14. Oktober 2018 unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende/wirtschaftliche-sozialhilfe.html>
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]. vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2018) (SR 101)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (2005). *Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe* (4. überarb. Ausgabe). Bern: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (2014). *Armut und Armutsgrenze. Grundlagepapier der SKOS*. Bern: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (o. J. a). *Rechtsgrundlagen – Kantonale Gesetze*. Gefunden am 15. Oktober 2018 unter <https://www.skos.ch/skos-richtlinien/rechtsgrundlagen/kantonale-gesetze/>

- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (o. J. b). *Rechtsgrundlagen – Bundesgesetze*. Gefunden am 15. Oktober 2018 unter <https://www.skos.ch/skos-richtlinien/rechtsgrundlagen/bundesgesetze/>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (o. J. c). *SKOS-Richtlinien*. Gefunden am 15. Oktober 2018 unter <https://www.skos.ch/skos-richtlinien/>
- Seifert, Elisabeth. (2014, 6. November). Nicht immer braucht's in den Sozialregionen den Profi. *Solothurnerzeitung*. Gefunden am 10. Februar 2019 unter <https://www.solothurnerzeitung.ch/solothurn/kanton-solothurn/nicht-immer-braucht-s-in-den-sozialregionen-den-profi-128531045>
- Sozialhilfegesetz des Kantons Thurgau vom 29. März 1984 (Stand am 1. Juni 2015) (RB 850.1)
- Statistik Schweiz. (2018). *Glossar – Sozialhilfe*. Gefunden am 15. Oktober 2018 unter <https://www.media-stat.admin.ch/web/apps/glossary/index.php?n=glo-316-de>
- Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 (Stand am 5. Dezember 2017) (SR 131.228)
- Sozialhilfeverordnung des Kantons Thurgau vom 15. Oktober 1985 (Stand am 1. April 2016) (RB 850.11)
- Wüst, Aline. (2014, 26. September). Ein Gemeindeschreiber kann die Sozialarbeit nicht allein erledigen. *Aargauer Zeitung*. Gefunden am 10. Februar 2019 unter <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/ein-gemeindeschreiber-kann-die-sozialarbeit-nicht-allein-erledigen-128384425>

Abbildungsverzeichnis

- Titelblatt: Titelbild
(Quelle: gefunden am 13. Oktober 2018 unter
<https://www.wirtschaftswerkstatt.de/Glossar/R/266/Ressourcen>)
- Abbildung 1: Sozialhilfequote Schweiz
(Quelle: gefunden am 14. Oktober 2018 unter
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende/wirtschaftliche-sozialhilfe.html>)
- Abbildung 2: Übersicht Handlungsmodelle
(Quelle: Heiner, 2010b, S. 407)


Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Grundprinzipien der Sozialhilfe
(Quelle: SKOS, 2005, A4.1-A4.3)

Schlussblatt

Ich erkläre hiermit:

Dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benützung anderer als der angegebenen Hilfsmittel verfasst haben.



Unterschrift

Bettwiesen, 18. März 2019

Veröffentlichung Bachelorarbeit

Ich bin damit einverstanden, dass meine Bachelor Thesis bei einer Bewertung mit der Note 5.5 oder höher, der Bibliothek für die Aufnahme ins Ausleiharchiv und für die Wissensplattform Ephesos zur Verfügung gestellt wird.

- Ja
 Nein



Unterschrift

Bettwiesen, 18. März 2019